

Landeskirchliche Lebensordnung und Disziplinierung im Rheinland und in Westfalen.

Mit einem Blick auf die Anfänge Freier evangelischer Gemeinden¹

Lothar Weiß

Der Beitrag zeigt historische und ekklesiologische Zusammenhänge auf zwischen Kirchenverfassung und kirchlichem Leben der evangelischen Landeskirche im Rheinland und in Westfalen seit der Reformation und der Entstehung Freier evangelischer Gemeinden im Wuppertal. Es wird ein „Sonderweg des Westens“ aufgezeigt, aus dem sich theologisch und historisch durchaus konsequent die „Freien evangelischen Gemeinden“ (FeG) entwickelten. Dabei wird die reformierte Wurzel beider in den Blick genommen, weil sie die mit Abstand einflussreichste ist. Im Mittelpunkt steht die Disziplinierung unbotmäßigen Verhaltens und Redens und die mit ihr zusammenhängenden Fragen der Kirchenverfassung.

1. Lebensordnung und Disziplinierung in der Landeskirche – ein systematisches Problem

Die Beschreibung der Disziplinierung innerhalb einer evangelischen Landeskirche oder einer reformierten Gemeinde ist durch verschiedene teils wenig kompatible Modelle von Kirche unscharf. Sie bedarf einer vorherigen Klärung. Es ist eine vielschichtige Gemengelage, die sich in ihrem Ursprung auf den Verlauf der Reformation zurückführen lässt. Die Übernahme der obersten Kirchenleitung durch die Territorialherrscher als „Ersatzbischöfe“ führte schon gleich im Ansatz zu einer Verschränkung der weltlichen mit der geistlichen Obrigkeit, auch wenn beide begrifflich bis in die Gegenwart getrennt werden. Für den größten Teil Deutschlands war die Reformation nicht nur eine theologische Erneuerungsbewegung gewesen, sondern auch eine machtpolitische Frage des „Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation“. Exemplarisch für die Problematik ist die „Evangelische Kirche in Preußen“. Nach der Annexion neuer Gebiete erhielt sie den Namen „Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens“. Sie war die mit weitem Abstand größte reformatorische Territorialkirche Deutschlands. Ihre Verfassung war staatskirchlich. Ihren Zuwachs im Westen erhielt sie als Ergebnis des Wiener Kongresses 1815. In ihr vereinigten sich nach der Union im Jahr 1817 Lutheraner und Reformierte. Eine Vielzahl von theologischen Bewegungen und regionalen Besonderheiten sollten unter ihrem Dach Platz finden – oder doch nicht alle? Was man unter solchen Bedingungen noch hin-

¹ Kurzfassung gehalten als Vortrag auf der Arbeitstagung des Vereins für Freikirchenforschung (VFF) am 11. Oktober 2014 in Kaub am Rhein.

nehmen kann oder ausschließen muss, blieb schwierig zu entscheiden. Zwangsläufig kam es zu einer Melange von Einflussfaktoren, deren Wirkungen sich kaum voneinander trennen lassen.

Das Problem setzt sich fort mit der Suche nach einer positiven, konstruktiven Kennzeichnung des Gemeindelebens und seiner Gestaltung. Es bietet sich dafür der Begriff „Lebensordnung“ an. Nun kam der Begriff „Lebensordnung“ kirchenrechtlich erst in den 1920er und 1930er Jahren auf, als das landesherrliche Kirchenregiment beendet war. Die kirchengesetzliche „Lebensordnung“ wurde eine Ergänzung zu den neuen Kirchenverfassungen der Landeskirchen. Dennoch kann „Lebensordnung“ auch für das 19. Jahrhundert ein Gebiet von innerer Gestaltung und Rechtsetzung der Kirche umschreiben, das ähnliche Absichten verfolgt wie die Satzung und Geschäftsordnung eines Vereins: den Zusammenhalt der Mitglieder in Frieden fördern, um das definierte gemeinsame Ziel anzustreben. In der Kirche ist sie auf die reine Verkündigung des Evangeliums, die ordnungsgemäße Verwaltung der Sakramente, ein aktives Leben in den Gemeinden und die Nächstenliebe ausgerichtet. Dafür gibt es Ordnungen für Gottesdienste, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen. Die „Lebensordnung“ umfasst auch Seelsorge, Unterricht, Diakonie und Mission. Es sind Handlungsfelder mit Bedeutung für das gemeinsame Leben in der Kirche. Mit ihr soll die Glaubwürdigkeit der Kirche gesichert werden.²

Für ein zielgerichtetes Zusammenleben wird von „Gemeindedisziplin“ gesprochen.³ Ihre Mittel fallen unter den Begriff „Gemeindezucht“ bzw. „Kirchenzucht“. Wegen der verfassungsmäßigen Verhältnisse in der evangelischen Landeskirche wird der Begriff „Kirchenzucht“ bevorzugt. Hierunter fallen „Maßnahmen, mit denen Abweichungen von den Normen einer Kirche entgegengewirkt wird“.⁴ Sein Einsatz bleibt diffus.⁵ Die „Lehrzucht“, heute als „Lehrbeanstandung“ deklariert, wird bis in die Gegenwart als Teil der „Kirchenzucht“ im weiteren Sinne betrachtet. Das Disziplinarrecht für die Kirchenbeamten wird ebenfalls einbezogen. Bis 1910 ist die Lehrbeanstandung noch Teil des Disziplinarrechts. Für dieses Bündel von Maßnahmen wird der Oberbegriff „Disziplinierung“ eingeführt. Nachfolgend werden die drei Dimensionen der sozialen und theologischen Disziplinierung in der Landeskirche näher beschrieben.

Die Kirchenzucht gegenüber Gemeindegliedern wird im landeskirchlichen Protestantismus nicht nur bestimmt von der Lehre und Praxis im

² Reinhard Schmidt-Rost: Lebensordnung, in: Evangelisches Staatslexikon, hg. v. Werner Heun / Martin Honecker / Martin Morlok / Joachim Wieland, Stuttgart, Neuaufgabe 2006, 1414 f.

³ Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung (RWKO) vom 5. März 1835.

⁴ Michael Hüttenboff: Kirchenzucht, in: Evangelisches Staatslexikon, 1251.

⁵ Vgl. anlässlich der Neugestaltung: Hans Ulrich Anke, Der lange Weg zum gemeinsamen Disziplinarrecht in der EKD. Zur Bedeutung konfessioneller Kirchenverständnisse für die kirchenrechtliche Konzeption des Disziplinarrechts, (Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht [HIEK], Workingpaper 1/08, 1, http://www.ekd.de/kirchenrechtliches_institut/download/HIEK2_Anke.pdf. Abruf: 06.01.2015.

Neuen Testament und ihre Erneuerung durch die Reformation, sondern auch durch den Bedeutungswandel der Kirche in Staat und Gesellschaft.⁶ Sie wird auch als „Notwehr“ gegen Angriffe auf den Bestand und das Gemeindeleben gesehen.⁷ Für Friedrich Schleiermacher (1768–1834) war die Kirchenzucht in seiner „Volkskirche“ „die Sorge, daß nichts äußerliches der Kirche angehöre, das ihr nicht auch innerlich zugehöre“.⁸ Dietrich Bonhoeffer (1906–1945) beschrieb sie als „notwendige sichtbare Ausübung des Schlüsselamtes innerhalb der Gemeinde“.⁹ Die Kirchenzucht richtete sich vor allem gegen Vergehen mit geistlichem Inhalt, die öffentlich erlebbar waren und wegen Verstoßes gegen die allgemein akzeptierte Sitte skandalisierten. Sie verteidigte eine tradierte Gemeinschaft kirchlichen Lebens.

In der Landeskirche der altpreußischen Union (APU) trat eine theologische Spannung über das Verständnis von Kirche auf. Im lutherischen Verständnis ist das göttliche Recht an der Verkündigung des Evangeliums orientiert, im reformierten geht es um die Verwirklichung des göttlichen Gesetzes.¹⁰ Im lutherischen Verständnis von Kirche ist die christliche Erziehung entscheidend. Liebe und Nachsicht sind Bestandteile dienender und helfender Seelsorge. Aus diesem Blickwinkel dient die Kirchenzucht dem einzelnen Gemeindeglied zum Seelenheil und ist eine Aufgabe des geistlichen Amtes. Die insgesamt unklare Vorstellung von Kirchenzucht führte unter den lutherischen Geistlichen zwangsläufig zu Positionen, die weit auseinander lagen.¹¹ Für die reformierte Prägung der Kirche ist die Identität der sichtbaren mit der unsichtbaren Kirche bzw. Gemeinde ein Ziel. Die Grenzregion des Rheinlandes beförderte den Austausch von ekklesiologischen Modellen, die heute großenteils den evangelischen Freikirchen zugeschrieben werden. Dem entsprechend blieb die Kirchenzucht im Rheinland, der selbstständigen Provinzialkirche unter den altpreußischen, im ganzen 19. Jahrhundert Praxis.¹² Pietismus und Erweckungsbewegung unterstrichen die Bedeutung der Kirchenzucht für ein gottgefälliges Leben und eine möglichst sündenreine Gemeinde. Diese theologischen Bewegungen führten zu einer Strenge in der Lebensordnung. In den Gemeinden waren die Presbyterien Organe der Zucht. Die APU wurde von der lutherischen Auffassung dominiert, die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von der reformierten.

Erste Mittel der Wahl für die Kirchenzucht gegenüber einzelnen Gemeindegliedern waren verständnisvolle Seelsorge, Beichtgespräche, Bitten, Ermahnungen mit einer Steigerung des Drucks in mehreren Schritten. Danach folgten autoritäre Disziplinierungsmaßnahmen: Verweise, Aberkennung

⁶ John H. Leith: Kirchenzucht. Begriff, in: TRE, Bd. 19, 1990, 174.

⁷ Eckhard Tauscher: Die Kirchenzucht im deutsch-evangelischen Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des inneren Kirchenrechts, Diss. iur. Univ. Erlangen 1931, 35.

⁸ Zitiert nach Leith: Kirchenzucht, in: TRE, Bd. 19, 1990, 188.

⁹ Zitiert nach Leith: ebd., 174.

¹⁰ Vgl. Anke: Der lange Weg zum gemeinsamen Disziplinarrecht in der EKD.

¹¹ Friedrich Uhlhorn: Die Kirchenzucht nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche, Hannover, Berlin 1901, 4.

¹² Ebd., 3.

von Rechten des Gemeindeglieds, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts, Ausschluss von der Teilnahme am Heiligen Abendmahl und der Übernahme des Patenamts. Die Verweigerung der Abendmahlsgemeinschaft gilt in der Regel als äußerste Kirchenzuchtmaßnahme.¹³ Gelegentlich wird auch der völlige Ausschluss aus der Gemeinde und Abbruch der Verbindung mit Verweis auf biblische Stellen hinzugerechnet, was aber theologisch umstritten ist.¹⁴ Darüber hinaus wurden „Dissidenten“ und „Sekten“ überwacht, soweit sie innerkirchliche Schwierigkeiten machten.¹⁵ Neben dem positiven Kirchenrecht hatte die gewohnheitsrechtliche Übung einen großen Einfluss auf die Maßnahmen der Kirchenzucht, die zum Teil viel fester im Gemeindeleben verankert waren als jedes Kirchen- oder Staatsgesetz.¹⁶ Die unterschiedlichen theologischen Strömungen in der Landeskirche finden nur in dieser Feststellung einen Konsens: „Wenn die Kirche durch das Wirken des Heiligen Geistes heilig ist, bestehen die vorrangigen Formen der Kirchenzucht in Predigt, Lehre und Seelsorge.“¹⁷

Das Disziplinarrecht traf insbesondere die Beamten in einer Staatskirche. Sie sind an ihren Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis gebunden. Daraus leitet sich eine einseitige staats- oder kirchengesetzliche Regelung des Dienstes ab. Zu diesem öffentlich-rechtlichen Gebiet gehört auch das Disziplinarrecht. Es ist nicht nur eine sanktionsbewehrte Sicherstellung der persönlichen Loyalität des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn. Viel mehr hat es auch die Aufgabe, das tradierte Berufsbild eines Beamten im Staat und die Autorität des Staates in der Gesellschaft zu bewahren. Daraus leitet sich zuerst ab, dass es eine Verfolgung von Verletzungen von Amtspflichten zusätzlich bzw. parallel zum allgemeinen Strafrecht gibt. Darüber hinaus wird ein Beamter disziplinarisch belangt, welcher „sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt“¹⁸. Speziell für die weltlichen Kirchenbeamten und die Geistlichen wird hier ein faktischer Übergang zur allgemeinen Kirchenzucht deutlich. Auch Inhaber kirchlicher Ehrenämter unterliegen einer – angepassten – Dienstaufsicht. Für diesen Personenkreis kann die Disziplinierung als „Amtszucht“ bezeichnet werden.

Die Geistlichen unterschieden sich wiederum von den übrigen Personen in der Kirche bezüglich ihrer Beauftragung zur öffentlichen Wortver-

¹³ *Christoph Link*: Exkommunikation. Evangelisch, in: RGG ⁴1999, Bd. 2, 1822.

¹⁴ *Helmut Egelkraut*: Gemeindezucht, in: Erich Geldbach / Helmut Burkhard / Kurt Heimbucher (Hg.), *Evangelisches Gemeindelexikon*, Wuppertal, Sonderausgabe 1986, 200.

¹⁵ Sie traf u. a. die sogenannten „Irvingianer“, benannt nach einem der Protagonisten der katholisch-apostolischen Bewegung, Edward Irving (1792–1834) im Jahr 1853 eine Zirkular-Verfügung des EOK an die Provinzialkonsistorien.

¹⁶ *Tauscher*: Die Kirchenzucht im deutsch-evangelischen Kirchenrecht, 82.

¹⁷ *Leith*: Kirchenzucht. TRE, Bd. 19, 1990, 175.

¹⁸ Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten (bis 1906) bzw. Preussische Gesetz-Sammlung (ab 1907) (GS), 465.

kündigung und Verwaltung der Sakramente durch die Kirche in der Gestalt der Ordination. Es war ihre Sonderaufgabe der Lehre, die sie einem speziellen Verfahren der Disziplinierung in der Gestalt der Lehrzucht (Lehrbeanstandung) unterwarf. Diese strikte kategoriale Unterscheidung zwischen Beamten- und Disziplinarrecht einerseits und der Feststellung von nicht tragfähigen öffentlichen Abweichungen von der normierten Glaubenslehre andererseits wurde im „langen“ 19. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten eines speziellen Kirchengesetzes nicht eingehalten. Insofern unterliegen Geistliche als öffentliche Repräsentanten der Kirche und des Staates einem stark erweiterten Sanktionsmechanismus der Kirche gegenüber einem einfachen Gemeindeglied. In einem gewissen Umfang schließt dies auch ihre Familien ein.

Wir halten als Definitionen fest:

Kirchenzucht gegen ein Gemeindeglied (Kirchenzucht im engeren Sinn):

Disziplinierung des einfachen Gemeindegliedes ohne kirchliche Ämter wegen einer öffentlich sichtbaren Verletzung von geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln sozialen Verhaltens.

Disziplinarverfahren gegen einen Amtsinhaber (Amtszucht):

Prozess bei Pflichtverletzung von Inhabern kirchlicher Ehrenämter oder von Amtsträgern im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (als Disziplinarrecht für Kirchenbeamten und Pfarrer), die auch strafrechtlich relevant sein kann und das Ansehen des Kirchenamtes gefährden und das Vertrauen in die Amtsperson zerstören kann.

Lehrbeanstandung gegen einen Geistlichen (Lehrzucht):

Erklärung der Kirchenleitung, dass der Inhalt der verkündigten Glaubenslehre eines Geistlichen unvereinbar mit der offiziellen Verkündigung ist.

2. Disziplinierung in der Landeskirche – der historische Einfluss des Westens¹⁹

2.1 Die „Freikirche“ im 16. und 17. Jahrhundert

Eine geschlossene große und einheitlich verfasste Kirchen- und Glaubensgemeinschaft bestand im Westen Deutschlands nicht. Politisch war die Landschaft durch eine Vielzahl von Herrschaftsgebieten extrem zersplittert. Im Gebiet der späteren preußischen Rheinprovinz gab es zwei Typen der Entstehung evangelischen Kirchentums. Im Süden gab es Initiativen der Lan-

¹⁹ Immer noch beachtenswerte Einsichten in die spezielle Geschichte der Kirchenverfassung und der Ekklesiologie der Reformation im Westen Deutschlands bis 1835 vermittelt das zweibändige Werk von *Walter Göbell*: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, Bd. 1, Duisburg 1948, Bd. 2: Urkunden-Sammlung zur Rechtsgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Besonders ansprechend sind seine tiefe Sachgliederung und Übersichtlichkeit sowie eine intime Kenntnis und intensive Kritik relevanter Quellen.

desherren. Bemerkenswert ist der zweite Entstehungsprozess evangelischer Gemeinden. Im Unterschied zu den meisten Territorien gab es am Niederrhein nicht vom Beginn der Reformation an ein landesherrliches Kirchenregiment. Für die spezielle Geschichte der Reformation in den Rheinlanden war der gescheiterte Versuch einer Reformationsordnung von 1543 in Köln von großer Bedeutung. Erzbischof Hermann von Wied (1477–1552, Regierung 1515–1547)²⁰ konnte sich mit seinem Vorhaben nicht durchsetzen.²¹ Ein weiterer Einflussfaktor auf dem Sonderweg des Westens in der Kirchengeschichte Deutschlands ist die direkte Nachbarschaft zu den Niederlanden und Frankreich. Darunter waren die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg mit den Grafschaften Mark und Ravensberg in Westfalen, deren Gebiete bis weit in die heutigen Niederlande reichten und im Mittelpunkt europäischer Machtpolitik standen. Herzog Wilhelm V. (genannt „der Reiche“, 1516–1592, Regierung 1539–1592) versuchte eine Religionspolitik zwischen den Konfessionen in der Gestalt eines „Dritten Weges“, musste sie aber zugunsten des katholischen Habsburgs aufgeben.²² Die reformatorischen Konfessionen befanden sich in der Minderheitensituation. Die öffentliche Verbreitung des reformierten Glaubens wurde vielerorts unterbunden. Die niederländisch-reformierten Pastoren beschlossen auf dem Weseler Konvent im Jahr 1568 eine selbständige synodale Gemeindeorganisation. Die Synoden übernahmen die Kirchenleitung, das Ordinationsrecht und die Jurisdiktion.²³ Niederländische Flüchtlings- und Schiffergemeinden entstanden. Calvinisten förderten den Kirchenbau. In dieser Gegend gab es auch fließende Übergänge der Täuferbewegung zu den Lutheranern und Reformierten.²⁴ Das bedeutendste evangelische Kirchenwesen im Rheinland entstand in den Vereinigten Herzogtümern.²⁵ Es hat Auswirkungen bis in die Gegenwart für die evangelischen Landeskirchen in Deutschland.²⁶ Eine Weichenstellung war die erste Generalsynode der niederrheinisch-reformierten Kirche am Niederrhein 1610 in Duisburg. Sie konstituierte sich unabhängig von der

²⁰ Online-Biographie mit Darstellung der Religionspolitik: *Stephan Laux*: Hermann von Wied (1477–1552), <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/H/Seiten/HermannvonWied.aspx> (Abruf: 05.03.2015).

²¹ *Göbell*, Bd. 1, 53–55.

²² Online-Biographie mit Darstellung der Religionspolitik: *Olaf Richter*: Wilhelm V., genannt „der Reiche“ (1516–1592), Herzog von Jülich-Kleve-Berg, Graf von der Mark und Ravensberg, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/W/Seiten/WilhelmVvonKleve.aspx> (Abruf: 09.03.2015).

²³ *Nicole Kuropka*: Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden, in: *Evangelisch am Rhein. Werden und Wesen einer Landeskirche*, hg. v. Joachim Conrad / Stefan Flesch / Nicole Kunopka / Thomas Martin Schneider i. A. des Ausschusses für rheinische Kirchengeschichte, Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2007, 50.

²⁴ *Kuropka*: Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden, 37 f., 50.

²⁵ Die Kontinuität belegt: Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, hg. v. K. *Snetblage*, Leipzig 1837.

²⁶ Vgl. *Hermann-Peter Eberlein*: Zwischen Dreißigjährigem Krieg und Preußenzeit (1648–1815), in: *Evangelisch am Rhein. Werden und Wesen einer Landeskirche*, 58.

niederländischen Kirche. Die Generalsynode bestimmte eine stabile Kirchenverfassung. Die vorhandenen reformatorischen Gemeinden konnten sich weitgehend ungestört von obrigkeitlichen Eingriffen entwickeln.²⁷

Reformierte Gemeinden, die sich heimlich „unter dem Kreuz“ versammelten, hielten mit ihrem Selbstverständnis und ihrer relativen Eigenständigkeit deutlich besser unter dem Druck katholischer Herrschaften stand als lutherische.²⁸ Nach einer Zählung von 1773 gab es die größte reformierte Gemeinde mit über 6600 Gemeindegliedern in Elberfeld.²⁹ Die eigenartige Lage der Evangelischen führte zu einer großen Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden. Presbyterien leiteten die Gemeinden, mehrere Gemeinden schlossen sich zu „Classen“ (Synoden) zusammen. Diesen beiden stand die Überwachung des Kirchenlebens einschließlich der Kirchenzucht zu. Die Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts waren in starkem Umfang Lebensordnungen. Geregelt wurden Gebet und Gottesdienst, Festtage, Armenpflege, Beerdigungen und Eheschließungen und insbesondere die Kirchenzucht. Die reformierten Prediger mussten eine strikte „Zensur“ ihrer Lebens- und Amtsführung hinnehmen. Ähnlich erging es den Gemeindegliedern. Die scharfe Aufsicht des Presbyteriums der Gemeinde verfolgte strikt jede Sünde, die ihr bekannt wurde. Sie verlangte vom sündigen Menschen Sündenbekenntnis und Reue. Bis dahin wurde der Sünder vom Abendmahl ausgeschlossen. Bei öffentlich begangenen Verstößen gegen Ordnung und Glaubensleben mussten auch Reue und Bitte um Vergebung sowie die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft gemeindeöffentlich geschehen.³⁰ Für diese Gemeinde- und Kirchenverfassung kann auch – mit kleinen Einschränkungen – der Begriff „Freikirche“ eingesetzt werden. Otto Dibelius (1880–1967), Generalsuperintendent der Kurmark und späterer Vorsitzender des Rates der EKD, beobachtete von Berlin aus „Die Kirche des Westens“³¹:

„Wohin Calvin wirkte, da gab er den Gemeinden den starken Impuls, sich in einer selbständigen, in sich abgeschlossenen zielbewußten Organisation zusammenzufassen. [...] Diesem Impuls kam am Rhein ein angeborener Sinn für Selbstverwaltung entgegen, der sich in einer Jahrhunderte alten, selbständigen, bürgerlichen Kultur hatte erproben können.“³²

Dibelius unterstreicht den Einfluss auf eine synodale Verfassung für die gesamte altpreußische Landeskirche im Zusammenhang mit der Neuordnung ab 1815:

²⁷ Vgl. *Brigitta Duda*: Die Organisation der evangelischen Kirchen des linken Rheinufers nach den Organischen Artikeln von 1802, (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 40), Düsseldorf 1971.

²⁸ *Göbell*: Bd. 1, 56.

²⁹ *Eberlein*: Zwischen Dreißigjährigem Krieg und Preußenzeit, 60.

³⁰ Ebd., 59.

³¹ Vgl. die Biographien von: *Hartmut Fritz*: Otto Dibelius. Ein Kirchenmann in der Zeit zwischen Monarchie und Diktatur, (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Darstellungen, 27), Göttingen 1998 und *Robert Stupperich*: Otto Dibelius. Ein evangelischer Bischof im Umbruch der Zeiten, Göttingen 1989.

³² *Otto Dibelius*: Das Jahrhundert der Kirche. Geschichte, Betrachtung, Umschau und Ziele, Berlin 1927, 32–34.

„Der rheinische Protestantismus verschmolz mit den östlichen Kirchenprovinzen zu einer Einheit erst in dem Augenblick, da die Überwindung des landesherrlichen Kirchenregiments begann. Er brauchte den Kirchengedanken nicht preisgeben. Und er hat ihn in der Tat niemals ganz preisgegeben!“³³

2.2 Die Staatskirche im preußischen Absolutismus

In der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung verlor die Kirchenzucht einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung. War sie bis dahin in der Lage gewesen, in den Gemeinden einen hohen Gottesdienstbesuch zu sichern, wurde sie zunehmend als Ordnungsmittel suspendiert. Die Teilnahme am Abendmahl sank deutlich. Zugleich kam es zu einem Wechsel von der individuellen Ohrenbeichte zum kollektiven öffentlichen Sündenbekenntnis. Für diese Änderungen des Gemeindelebens übernahmen die Städte die Vorreiterrolle.³⁴ Der aufgeklärte Absolutismus beanspruchte ein umfassendes Gewaltmonopol, welches das Kirchenregiment einschloss.³⁵ Die oberste Kirchenleitung lag bei einem Departement der geistlichen Angelegenheiten. Die Kirchen wurden als Gesellschaften betrachtet, die einen Beitrag zur Monarchie leisten sollten.³⁶ Ganz in diesem Geist stand das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ (ALR) von 1794. Das ALR war ein „Markstein im Übergang von der kirchenpolitischen alten Ständewelt zu einem modernen Verhältnis von Staat und Kirche“ und „ein voll durchgebildetes System des Staatskirchenrechts, das in seinen Grundzügen im ganzen 19. Jahrhundert in Kraft bleiben sollte“³⁷. Es ist eine äußerst anspruchsvolle Regelung aller Lebens- und Rechtsbereiche in einer neuen deutschen Rechtssprache:³⁸

„Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen“ (§ 13 Titel 11 II. Teil ALR).³⁹

1232 Paragraphen verlangten Beachtung, um das kirchliche Leben zu gestalten und über die Ordnung zu wachen. Die römisch-katholischen Bischöfen eingeräumten „Rechte der Kirchenzucht“ (§ 124) galten auch für die evangelischen Konsistorien (§ 143). Zur Verfügung standen geistliche Bußübungen, Geldbußen bis zu 20 Thalern und Gefängnisstrafen bis zu

³³ Ebd., 37.

³⁴ Vgl. *Albrecht Beutel*: Kirchengeschichte im Zeitalter der Aufklärung. Ein Kompendium, Göttingen 2009.

³⁵ Vgl. *Wilfried Härle*: in: *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, hg. v. Wilfried Härle u. Heinrich Leipold, (Reader Theologie. Basiswissen-Querschnitte-Perspektiven), Bd. 2: Kirchenrechtliche Dokumente, Gütersloh 1985, 73 f.

³⁶ Vgl. *Wolf-Dieter Hauschild*: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh, 2001, 626.

³⁷ *Rudolf von Thadden*: Eine preußische Kirchengeschichte, Göttingen 2013, 39.

³⁸ Vgl. *Hans Hattenbauer*: Einführung, in: *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*. Textausgabe, Frankfurt/M. / Berlin 1970.

³⁹ Zitiert nach *Hattenbauer*, ebd., 543.

vier Wochen, die „zum Gehorsame und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten“ sollten (§ 125). Die Pfarrer unterstanden dem Disziplinarrecht des Staates sowohl bezüglich der Amtsführung als auch ihrer Lehre. Der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte und strafrechtliche Verurteilungen durch ein staatliches Gericht zogen Sanktionen in der Kirche nach sich. Aus einem Instrument zur Besserung des sündigen Kirchengemeindegliedes war eine Variante des weltlichen Strafrechts und der polizeilichen Überwachung geworden, um ein angepasstes Verhalten des Untertanen zu erreichen. Die Möglichkeit, die verhängte Strafe durch eine Geldzahlung zu ersetzen, bevorzugte Vermögende gegenüber der finanzschwachen Mehrheit.⁴⁰

„Nachdem das landeskirchliche Kirchenregiment seiner konfessionellen Substanz verlustig gegangen und nur noch mit einem theologisch entleerten Kirchenbegriff verknüpft war, bestanden keine Hemmungen mehr, die Amtskirche vollends zur Beamtenkirche verkümmern zu lassen, zu einer Anstalt ohne eigenes geistliches Profil.“⁴¹

2.3 Der Westen als Teil der französischen Kirchenverfassung

Die Nähe zu Frankreich bewirkte eine unmittelbare Einflussnahme durch die Französische Revolution 1789. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte einschließlich Glaubensfreiheit öffnete den diskriminierten protestantischen Minderheiten den Weg zur öffentlichen Emanzipation.⁴² Allerdings setzte sich bald ein antikirchlicher Zug in der revolutionären Bewegung durch. Eine scharfe Staatsaufsicht lähmte kirchliches Leben. Der synodale Bestandteil der Kirchenorganisation verschwand. Faktisch entstand eine kongregationale Kirchenverfassung.⁴³ Die Besetzung bzw. Annexion rheinischer Gebiete und die Bildung von rechtsrheinischen Vasallenstaaten durch Frankreich im Jahr 1797 führte zu ihrer rechtlichen Eingliederung. Im selben Jahr wurde die französische Behördenverfassung eingeführt. Ähnlich organisiert war die Kirche.⁴⁴ Napoleon begriff die Kirchen als Lenkungsinstrumente der Erziehung. Das Kultusministerium in Paris wurde oberste Kirchenbehörde. Von einer freien Pfarrerwahl war nicht mehr die Rede. Die Neuordnung der evangelischen Kirchen beider reformatorischer Konfessionen geschah unter dem deutlichen Einfluss der französischen Reformierten.⁴⁵ Die Organischen Artikel für den protestantischen Kultus (*articles organiques des cultes protestants*) von 1802 wurden gemeinsam mit dem Konkordat von 1801 mit Papst Pius VII. (1742–1823, Regierung: 1800–1823) und den Organischen Artikeln für die Katholiken nicht nur in Frankreich, sondern auch für die linksrheinischen Gebiete erlassen. Es entstand eine Gemeinde-

⁴⁰ Hans-Jürgen Goertz: Kirchenzucht. Reformationszeit, in: TRE, Bd. 19, 1990, 180 f.

⁴¹ v. Thadden: Eine preußische Kirchengeschichte, 36.

⁴² Eberlein: Zwischen Dreißigjährigem Krieg und Preußenzeit, 73.

⁴³ Duda: Die Organisation der evangelischen Kirchen, 19.

⁴⁴ Ebd., 22–24.

⁴⁵ Ebd., 44.

lage verschiedener Rechte. In den preußischen Gebieten links des Niederrheins (Kleve, Obergeldern und Moers) konkurrierte das „Allgemeine Landrecht“ von 1794. Die Organischen Artikel blieben theoretisch auch nach dem Inkrafttreten der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Jahr 1835 subsidiär gültig.⁴⁶ Sie brachten den Evangelischen Religionsfreiheit, Gleichstellung auch in den katholischen Gebieten und die Vereinheitlichung der vielen Territorialkirchen.⁴⁷ Das synodale Element für die Reformierten kam praktisch nicht zum Einsatz.⁴⁸ Die presbyterial-synodale Verfassung blieb nur formal erhalten. An die Stelle der Einzelgemeinden trat das Lokalkonsistorium von Pfarrern und Notabeln aus mehreren angeschlossenen Kirchen.⁴⁹ Für die Kirchenzucht gegenüber Gemeindegliedern hatten die Lokalkonsistorien einen großen Ermessensspielraum, wandten ihn aber nicht an. Duda fasst zusammen:

„[...] die in der Philosophie der Aufklärung neu belebte und schließlich auch staatlich propagierte Toleranzidee des Revolutionszeitalters verdrängte den ethischen Rigorismus der evangelischen Kirchen der Rheinlande, der in den Kirchenzuchtsmaßnahmen seinen Niederschlag gefunden hatte.“⁵⁰

2.4 Auf dem Weg zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 (RWKO)

Nach der Niederlage und dem Zusammenbruch Preußens nach dem Frieden von Tilsit 1807 waren dringend Reformen in Staat, Kirche und Gesellschaft erforderlich. Die linksrheinischen Gebiete mit dem synodalen Sonderrecht spielten keine Rolle bei der Neufassung der preußischen Landeskirche, da sie an Frankreich abgetreten worden waren.⁵¹ Der einflussreichste Theologe, Friedrich Schleiermacher, gehörte zu den schärfsten Kritikern des Zustandes der Kirche. Er forderte mit seinem Entwurf einer neuen Kirchenverfassung 1808 Reformen, um die Gemeinden und Kreissynoden zu stärken:

„Dass unser Kirchenwesen in einem tiefen Verfall ist, kann niemand leugnen. Der lebendige Anteil an den öffentlichen Gottesverehrungen und den heiligen Gebräuchen ist fast ganz verschwunden, der Einfluss religiöser Gesinnungen auf die Sitten und deren Beurteilung kaum wahrzunehmen, das lebendige Verhältnis zwischen den Predigern und ihren Gemeinden ist so gut als aufgelöst.“⁵²

Die Wurzel allen Übels sah Schleiermacher in der unglücklichen Verquickung von weltlicher Obrigkeit mit kirchlichen Dingen in der Reformati-

⁴⁶ Ebd., 100.

⁴⁷ Eberlein: Zwischen Dreißigjährigem Krieg und Preußenzeit, 73.

⁴⁸ Duda: Die Organisation der evangelischen Kirchen, 90 f.

⁴⁹ Eberlein: Zwischen Dreißigjährigem Krieg und Preußenzeit, 73.

⁵⁰ Duda: Die Organisation der evangelischen Kirchen, 90 f.

⁵¹ J. F. Gerhard Goeters: Die Reorganisation der staatlichen und kirchlichen Verwaltung in den Stein-Hardenbergschen Reformen. Verwaltungsunion der kirchenregimentlichen Organe, in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, hg. v. J. F. Gerhard Goeters u. Joachim Rogge, Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850), Leipzig 1992, 58.

⁵² Zitiert nach v. Thadden: Eine preußische Kirchengeschichte, 40.

on.⁵³ Als Preußen die 1815 durch den Wiener Kongress erworbenen Gebiete im Westen in Besitz nahm, ging die Berliner Staatsregierung von einer schlichten Einführung des Landeskirchentums im Westen aus. Ab 1822 wurde der Westen mit der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen so zugeschnitten, wie er sich bis heute noch in den Grundzügen der Grenzen der beiden Landeskirchen widerspiegelt. In diesen Provinzen wurden Provinzialkirchenleitungen installiert, die im Verwaltungsschema des Staates arbeiteten.⁵⁴ Durch die Kontrolle der Pfarrer wurden zugleich die Gestaltungsspielräume der Gemeinden eingeengt.⁵⁵ Die in Aussicht stehende Konsistorialverfassung mit schwachen Gemeinden am Ende und einem Staatsministerium an der Spitze der ausgeprägten Hierarchie stieß auf Unverständnis und Widerstand. Widerstand im Westen provozierte auch das liturgische Muster König Friedrich Wilhelms III. als Amateurtheologen: zu altlutherisch, zu altertümlich, zu „katholisierend“.⁵⁶ 1826 stimmten nur elf von 432 rheinischen Pfarrern dem Agendenentwurf zu.⁵⁷ Die Konflikte zwischen dem „versammlungsfreudigen rheinischen Protestantismus“ (Friedrich Wilhelm IV.)⁵⁸ und der Berliner Zentrale waren großenteils kulturell bedingt.

„Es war ein Abwehrkampf gegen Erscheinungen, die man als rückschrittlich und unpassend empfand. Die demokratischen Motive der Französischen Revolution von 1789 hatten nahe liegend hier besonderen Anklang beim Großbürgertum und in der Pfarrerschaft gefunden und verbanden sich mit dem republikanischen Grundzug der calvinistischen Kirchenverfassung.“⁵⁹

Die weiteren Auseinandersetzungen führten zu einer stark beschnittenen, aber immer noch kritisierten preußischen Agende, die 1835 in Kraft trat. Sie war die „bittere Pille“ für die Durchsetzbarkeit einer gelebten Kirchenverfassung als innerkirchliches Sonderrecht.⁶⁰

Erst nach langem Ringen mit Berlin gelang es mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung (RWKO) vom 5. März 1835⁶¹ die Lage dauerhaft zu beruhigen. Drei von vier Forderungen aus dem Rheinland wurden erfüllt: die Zusammensetzung der Synoden nicht nur aus Geistlichen, sondern auch aus Laien, die Wahl ihres Präses durch die Synode sowie – ein Ausdruck besonderer Freiheit aus der Geschichte – die freie Pfarrerwahl der Gemeinden.

⁵³ Zitiert nach ebd.

⁵⁴ *Hauschild*: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, 755.

⁵⁵ Vgl. Ebd., 752.

⁵⁶ *Holger Weitenhagen*: Das 19. Jahrhundert – Die Zeit mit Preußen 1815 bis 1918, in: *Evangelisch am Rhein. Werden und Wesen einer Landeskirche*, 76.

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Zitiert nach ebd., 78.

⁵⁹ *Wilhelm H. Neuser*: Die Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, in: *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union*, Bd. 1, *Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850)*, Leipzig 1992, 243.

⁶⁰ *Weitenhagen*: Das 19. Jahrhundert – Die Zeit mit Preußen 1815 bis 1918, 78.

⁶¹ Text in: *Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz*, in: *Snetblage*: Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, 173–208.

Das geforderte Gesetzgebungsrecht der Synoden wurde vom König abgelehnt. Es war ein Kompromiss. Er bestand einerseits aus dem althergebrachten presbyterial-synodalen Aufbau, der von der Selbstverwaltung der Gemeinden mit freier Pfarrerwahl ausging und diese in „Kreisgemeinden“ und „Provinzialgemeinde“ zusammenfasste und andererseits aus dem hierarchisch-bürokratischen landesherrlichen Kirchenregiment vom Berliner Ministerium für geistliche Angelegenheiten über die Konsistorien in den Provinzen bis hin zu den Superintendenten, die allerdings nicht wie üblich ernannt, sondern von den Synoden gewählt wurden. Repräsentant des episkopalen Elements war das Amt des „Generalsuperintendenten“ als oberster Geistlicher und landesherrlicher Vertreter in der Kirchenprovinz. Die „Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung“ war die einzige in Preußen mit einer stark reformierten Prägung.

Langfristig haben sich die konstitutionellen Vorstellungen der nieder-rheinischen Protestanten durchgesetzt, nicht jedoch die rigoristischen Vorstellungen einer Gemeindeordnung und -zucht. Sie war innerkirchliches Sonderrecht. 1873/76 kam es für die übrigen Kirchenprovinzen zu einer Verfassung, die sich die presbyterial-synodalen Elemente der Kirchenordnung des Westens zum Vorbild nahm.⁶²

In der Praxis der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung konnten sich die Vorkämpfer einer synodalen Verfassung keiner Illusionen hingeben. Sie stießen auf eine tiefe Abneigung des Königs und des zuständigen Ministers. Die rheinisch-westfälische Verfassung wurde bis 1918 nicht wohlwollend presbyterial-synodal, sondern staatskirchlich-konsistorial ausgelegt.⁶³ Es gab weiterhin erhebliche und anhaltende Konflikte zwischen den westlichen Provinzialsynoden und der Berliner Oberkirchenleitung. Verschärfend wirkte sich die Präsenz der Generalsuperintendenten im Westen aus: „Kirchliche Selbstverwaltung und staatliche Aufsicht standen sich unversöhnt gegenüber.“⁶⁴

Der Selbstständigkeitsdrang der rheinischen Provinzialkirche blieb bis zum Ende der altpreußischen Landeskirche ungebrochen. Er opponierte erfolgreich gegen jegliche Zusammenfassung der gesamten Landeskirche unter eine einheitliche Verfassung.⁶⁵ Die Kirchenordnungen der rheinischen und

⁶² Vgl. A. Hiersemenzel: Die Evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 sowie die General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, Berlin 1877; Joachim Wächter: Die Landeskirchen der alten und der neuen Provinzen nach 1866, in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), hg. v. Joachim Rogge u. Gerhard Ruhbach, Leipzig 1994, 155; Hauschild: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, 786; Weitenhagen; Das 19. Jahrhundert – Die Zeit mit Preußen 1815 bis 1918, 76.

⁶³ Wilhelm H. Neuser: Die Revision der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), 82 f.

⁶⁴ Ebd., 86.

⁶⁵ Vgl. Joachim Rogge: Die außerordentliche Generalsynode von 1875 und die Generalsynodalordnung von 1876. Fortschritt und Grenzen kirchlicher Selbstregierung, in:

der westfälischen Landeskirche stehen bis in die Gegenwart in der Tradition von 1835. Es ist genau dieser besondere Boden landeskirchlicher Verfassung und Geschichte, auf dem sich die Freien evangelischen Gemeinden entwickelten.

3. Lebensordnung und Disziplinierung nach dem Allgemeinen Landrecht (ALR) und der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung (RWKO)

Entsprechend der obigen Einteilung für die Disziplinierung ergeben sich drei Kreise der Betroffenen bezüglich ihrer Aufgaben, Einordnung in die Diensthierarchie und Sanktionen bei Verstößen gegen Ordnung und Dienstauftrag:

3.1 Das Gemeindeglied

Nach dem ALR von 1794 hatte das Gemeindeglied ohne kirchliche Ämter einerseits das Recht auf Amtshandlungen und Gottesdienste (§ 108). Andererseits musste es sich der vorhandenen kirchlichen Ordnung und Kirchenzucht unterwerfen und die geforderten Beiträge leisten (§§ 50, 109f.). Maßstab für die Kirchenzucht war die Öffentlichkeit einer unbotmäßigen Handlung (§ 51).⁶⁶ Die Disziplinierung des Gemeindegliedes erfolgte durch den Geistlichen und die Staatsbehörde (§§ 124, 143). Für den Einsatz von Zuchtmassnahmen setzte das ALR eine Grenze, indem sie nur zur Abstellung eines öffentlichen Ärgernisses erlaubt waren (§ 51). Das Gemeindeglied konnte von kirchlichen Versammlungen ausgeschlossen werden, jedoch nicht wegen seines Glaubens (§§ 54, 55). Dem Geistlichen waren Grenzen gesetzt. Der Ausschluss vom Gottesdienst oder von den Sakramenten bedurfte der vorherigen Zustimmung durch den Dienstvorgesetzten. Konnte mit einer Maßnahme das bürgerliche Ansehen gefährdet werden, musste vorher die Erlaubnis der Staatsbehörde eingeholt werden (§§ 88, 86, 56, 57).

Die RWKO von 1835 führte ähnliche Rechte und Pflichten von Gemeindegliedern auf wie das ALR, verlangte aber noch „ein erbauliches Leben“ (§ 3). Die Kirchenzucht lag beim Presbyterium der Gemeinde, welches sich aus dem Pfarrer und gewählten Ältesten aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder zusammensetzte (§ 14). Nach einschlägigen Erfahrungen vor Ort durch die Industrialisierung, Pluralisierung des religiösen Lebens und das Aufkommen der Arbeiterbewegung nahm die RWKO in der

Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch, hg. v. J. F. Goeters u. Joachim Rogge, Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), 229.

⁶⁶ „... durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören“ (§ 54), „... jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, ... grobes Ärgernis der Gemeinde ...“ (§ 89).

Fassung von 1908 noch die Aufsicht über die christliche Unterweisung und Erziehung als weitere Aufgabe des Presbyteriums auf (§ 14). Während die RWKO 1835 noch nicht in der Lage war, konkrete Tatsachen für Zuchtmaßnahmen aufzulisten, sah man sich 1908 zu großer Ausführlichkeit veranlasst.⁶⁷ Als Stufen der Kirchenzucht wurden 1908 festgelegt: Seelsorge, (erfolglose) nachdrückliche Ermahnung durch Pfarrer und Presbyterium, Wiederholung der Ermahnung mit Androhung schärferer Strafen, Ausschluss von der Teilnahme am Heiligen Abendmahl und der Übernahme des Patenamts anlässlich einer Kindertaufe (§ 120). Die zunehmende Rechtsförmlichkeit in der Kirche wirkte sich so aus, dass der Betroffene das Recht eines Berufungsverfahrens vor dem Kreissynodalvorstand erhielt.

Konflikte um die Kirchenzucht zu lösen, war Aufgabe des Zusammenschlusses der Gemeinden eines Kirchenkreises in der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und des Superintendenten. Es entstand ein System gegenseitiger Kontrolle und hierarchischer Aufsicht. Es gab ein dienstliches Berichtswesen und die allgemeine Aufsicht des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes. Teil der Aufsicht der Obrigkeit waren die umfassenden Visitationen des Superintendenten in den Gemeinden seines Bezirks mit anschließenden Berichten an das Konsistorium. Die betroffenen Gemeindeglieder richteten Petitionen an die Landeskirchenleitung in Berlin.

3.2 Der Presbyter

Während das ALR von 1794 kein Presbyterium als Gemeindeleitung vorsah, bildete es in der RWKO den Grundpfeiler kirchlicher Organisation. Für die Wählbarkeit zum Presbyter wurden als geistliche Qualifikationen die Führung eines „ehrbaren“ Lebenswandels und die häufige Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl festgelegt (§ 10). Der gesellschaftliche Wandel schlug sich im Zusatz der RWKO von 1908 nieder: „ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Kinder im evangelischen Bekenntnisse betätigen“ (§ 10). Den Presbytern wurde die Rolle von Hilfskräften des Pfarrers in der Kirchenzucht zugewiesen. Sie sollten den Gottesdienst überwachen, dem Pfarrer über säumige Gemeindeglieder berichten und ihn bei Hausbesuchen begleiten. Ihre Mittel waren Bitten und Ermahnungen (§§ 15, 119). Die allgemeine Aufsicht über die Presbyter führte der Superintendent des Kirchenkreises. Kamen die Presbyter ihrem kirchlichen Ehrenamt nicht nach, so erstattete der Pfarrer Anzeige beim Konsistorium der Provinz (§ 121). Das Verfahren zur „Amtszucht“ fand im Zusammenwirken mit dem Kreissynodalvorstand statt. Der Katalog der Disziplinarmaßnahmen reichte von mündlichen und schriftlichen Mahnungen und Warnungen, der Er-

⁶⁷ Westfalen: „Lasterhafter und gottloser Wandel“, „Ausdrückliche Verwerfung und Verspottung des christlichen Glaubens“ in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch öffentliche Handlungen (§ 120). Abweichender für die Rheinprovinz, wo noch die Eigenschaften „notorisch“, „entschiedener Unglaube“ und „fortwährend“ eingebracht werden.

teilung eines Verweises in Anwesenheit von kirchlichen Leitungsgremien, bis zum Verlust der Qualifikation für die Wählbarkeit und zur Amtsenthebung durch das Konsistorium der Provinz oder den Kreissynodalvorstand (§§ 121-128). Nachlässigkeiten der Amtsführung wie die Nichtteilnahme an Sitzungen wurden mit Ordnungsstrafen der Kreissynode belegt. In der RWKO von 1908 wurde das Disziplinarrecht für Ehrenamtliche an das Verfahren für Kirchenbeamte angelehnt und normiert (§§ 122-126): Bei leichteren Verfehlungen wurde dem Betroffenen das Recht auf Anhörung, eine schriftliche Begründung der Disziplinarentscheidung und Beschwerde beim Konsistorium eingeräumt, welches endgültig entschied. Bei Verfahren mit dem Ziel der Entlassung aus dem Amt war ein Berufungsverfahren beim Konsistorium möglich, das gemeinsam mit dem Vorstand der Provinzialsynode endgültig urteilte.

3.3 Der Geistliche

Die Ansprüche von 1794 an den Pfarrer ufernten in einem langen und detaillierten Katalog aus. Der Pfarrer hatte die Rolle eines Vertreters der Moral zum Wohl von Kirche und Staat vorbildlich zu leben.⁶⁸ Im Fall des Versagens in der Öffentlichkeit drohte die Amtsenthebung (§ 67). Kaufmännische und gewerbliche Erwerbstätigkeit war nicht nur dem Geistlichen, sondern auch seiner Familie verboten (§ 93). Die Rolle des Pfarrers als staatlicher Standesbeamter wurde unterstrichen (§ 440). Dementsprechend wurde das Zeugnisverweigerungsrecht durch eine Anzeigepflicht bei schweren oder politischen Straftaten einschließlich einer Vorsorge durchlöchert (§§ 81, 82). Der Vertrauensverlust der Gemeinde durch unvorsichtiges Verhalten wurde vom Dienstvorgesetzten mit Versetzung in ein Amt an anderem Orte geahndet (§ 531). Mangelnde Bescheidenheit führte zur Zurechtweisung des Vorgesetzten (§ 79). Bei Nachlässigkeit im Amt und Leben fand ein Disziplinarverfahren beim Konsistorium statt (§ 323). Die Zucht des Konsistoriums in leichteren Fällen geschah durch verordnete Bußübungen, Geldbußen u. a. (§§ 125, 143, 530). Bei einem Verdacht von „grobe“ Amtsvergehen wurde die vorläufige Suspendierung vom Dienst angeordnet und eine Untersuchung eingeleitet. Ein weiteres Mittel war die Drohung mit der Amtsenthebung (§ 532). Der Bruch des Beicht- und Amtsgeheimnisses wurde mit der Entlassung aus dem Amt sanktioniert (§ 80). Nicht nur Verbrechen und grobe Verstöße gegen die Kirchenordnungen und Amtspflichten, sondern auch „ärgerlicher Lebenswandel“ hatten die Suspendierung vom Dienst und eine Anzeige des Dienstvorgesetzten bei der staatlichen Obrigkeit zur Folge (§ 536).

⁶⁸ Beispiele: „Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erfordernden Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen“ (§ 319). „Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten“ (§ 69). „Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Ausführung anhalten“ (§ 72).

Im Vergleich zu diesem Gewicht von Vorschriften im ALR ging die RWKO von 1835 schlicht mit dem Pfarrer um:

„Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten“ (§ 67).

Seine Aufgaben der Kirchenzucht sind Ermahnen, Warnen und Trösten, öffentliche Vorträge über ein christliches Leben halten und persönliche Seelsorge üben (§ 118). Hinzu kommt sein Auftrag, als Staatsbeamter die Kirchenbücher zu führen und sich gegenüber der Staatsbehörde zu verantworten (§ 70).

Der Evangelische Oberkirchenrat übernahm 1850 den Ressortumfang als ausgegliederte Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen. Insofern gab es einen bruchlosen Übergang für laufende Disziplinarverfahren.⁶⁹ Die Konsistorien der Kirchenprovinzen waren von entscheidender Bedeutung:

„Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein-geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.“⁷⁰

Die Konsistorien der Provinzialkirchen hatten als erste Instanz ein umfassendes Aufsichts- und Disziplinarrecht. Dies galt insbesondere gegenüber den Geistlichen bezüglich deren geistlicher Amtsführung und ihres Lebenswandels. Sie erließen besondere Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen. Die Konsistorien konnten Disziplinaruntersuchungen einleiten und Verfahren durchführen, Geistliche von ihrer Amtsausübung mit deutlich verringertem Gehalt suspendieren und unfreiwillige Emeritierungen mit Ruhegehalt festsetzen. Sie entschieden über den Gottesdienst „zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde“, Beschwerden und Anfragen über Amtshandlungen (vor allem Konfirmationen und Trauungen) durch Pfarrer.⁷¹ Sie hatten für die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht und die Durchführung von Visitationen vor Ort zu sorgen. Der Evangelische Oberkirchenrat erhielt die Rechte einer zweiten, höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung. Dem Staatsminister verblieben die äußeren Angelegenheiten der Kirche (Gebäude, Kirchenbücher, Vermögen).

⁶⁹ Allerhöchster Erlass vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung (GS, 346), abgedruckt in: *Friedrich Bluhme*: Codex des Rheinischen Evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870. Danach richtete sich der Ressortumfang nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, die Allerhöchste Order vom 31. Dezember 1825 und die Verordnung vom 27. Juni 1845.

⁷⁰ § 1 Dienst-Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (GS, 237).

⁷¹ Circular-Erlasse der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, an sämtliche Oberpräsidenten und an die Königlichen Consistorien, betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1847. Vgl. *Bluhme*: Codex des Rheinischen Evangelischen Kirchenrechts.

Dazu wurde auch die Ernennung von weltlichen Kirchenbeamten für die Vermögensverwaltung „sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmässig verbundenen Disziplinarbefugnisse“⁷² gerechnet.

4. Die wachsende Unsicherheit der altpreußischen Landeskirche

Im Anschluss an die Revolution 1848 empfand man die „offenbar gewordene religiöse und sittliche Verwilderung unseres Volkes“ als so bedrohlich, dass man sie mit einer strengeren Kirchenzucht in den Gemeinden aufhalten wollte.⁷³ Vielfach entstanden diese Gedanken autoritärer Pädagogik aus dem Gefühl der Überforderung und des Versagens der Kirche angesichts politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Anfechtungen. Oft stand auch die Absicht einer Rechristianisierung der Gesellschaft und einer Wiederherstellung der alten Kirche dahinter. Infolge der Erweckungsbewegung wurde die Wiederbelebung der Kirchenzucht verlangt.⁷⁴ Fast alle Kirchenordnungen evangelischer Landeskirchen im 19. Jahrhundert nahmen Verfahren zur Disziplinierung von Gemeindegliedern unter Mitwirkung der Gemeindevertretungen auf.⁷⁵ Auch wenn durch die Individualisierung und Pluralisierung von Glaubenseinstellungen die Kirchenzucht zunehmend ins Leere lief, so nahm die kirchliche Gemeinschaft mit einem solchen Instrumentarium der Missbilligung eine klare Position ein, dass für sie eine Überzeugung oder eine Verhaltensweise eines Kirchengliedes für unvereinbar mit ihrem Verständnis des Christentums sei.⁷⁶

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die altpreußische Landeskirche war die Politik ihres königlichen Oberhauptes und seines Staatsministeriums selbst. Der langfristige Trend der Politik ging bis 1918 in Richtung ihrer Verselbstständigung. Ein erster Schritt zur Lockerung der Staat-Kirche-Beziehung geschah durch König Friedrich Wilhelm IV. (1795–1861, Regierung 1840–1861) mit der Verfassung vom 31. Januar 1850, die eine Revision der Konstitution im Anschluss an die Revolution 1848 war. In der Folge geschah die Ausgliederung der evangelischen Abteilung aus dem preußischen Kultusministerium und Umwandlung in den „Evangelischen Oberkirchenrat“ (EOK). Die neue Zentralbehörde und das Kirchenrecht blieben aber mit der weltlichen Obrigkeit verbunden.⁷⁷

⁷² § 3 Allerhöchster Erlass vom 29. Juni 1850 (GS, 346).

⁷³ *Uhlhorn*: Die Kirchenzucht nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche, 3.

⁷⁴ Vgl. ausführlich: *Gerhard Rubbach*: Die Erweckungsbewegung und ihre kirchliche Formation, in: *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union*, 159–174.

⁷⁵ Vgl. *Christoph Link*: Exkommunikation. Evangelisch, in: RGG ⁴1999, Bd. 2, 1822.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Vgl. *Hauschild*: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, 786.

Die Kulturkampfgesetzgebung unter Bismarcks Kanzlerschaft richtete sich zwar in erster Linie gegen den politischen Katholizismus. Im Windschatten des Kulturkampfes wirkte sie sich aber auch auf die evangelische Staatskirche aus. Es wurde der säkulare Staat in der Moderne gestärkt. Die Kirche wurde aus öffentlichen Aufgaben gedrängt und unter eine schärfere Aufsicht des Staates gestellt.⁷⁸

4.1 Kirchenzucht gegen ein Gemeindeglied

Teil des politischen Programms Bismarcks war auch die Beschränkung innerkirchlichen Rechts. Das „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel“ vom 13. Mai 1873⁷⁹ beschnitt die Möglichkeiten der Disziplinierung der Kirchenmitglieder erkennbar. Es zog eine scharfe Grenze zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Rechtsgebiet auch für die altpreußische Landeskirche.⁸⁰ Disziplinierungsmittel hatten sich vollständig dem staatlichen Recht unterzuordnen. Körperliche, finanzielle oder die Freiheit einschränkende Maßnahmen waren ebenso ausgeschlossen wie die Verletzung des bürgerlichen Ansehens durch die öffentliche Bekanntmachung von innerkirchlichen Sanktionen. Mit dem „Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche“ vom 14. Mai 1873⁸¹ wurde ein modernes kostengünstiges Austrittsrecht jedes Kirchenmitgliedes ohne Mitwirkung der betroffenen Religionsgemeinschaft geschaffen, indem nur noch die Abgabe einer Austrittserklärung beim Amtsrichter am Ort erforderlich war. Es stand in einer gewissen logischen Folge des Toleranz-Edikts von 1847⁸², das die Ziviltrauung für Dissidenten und den Kirchenaustritt vor dem Amtsrichter im ehemals nichtfranzösischen Teil Preußens einführte.

Markant war das preußische Gesetz vom 9. März 1874⁸³ bzw. das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Das staatliche Personenstandswesen anstelle der Kirchenbücher entband die Pfarrer von wesentlichen Funktionen eines Staatsbeamten. Die evangelische Kirchenleitung legte heftigen Protest gegen dieses Gesetzesvorhaben ein und sah in ihm einen Beitrag zur Entchristli-

⁷⁸ Vgl. ebd., 813 und vgl. *Gerhard Besier*: Der Kulturkampf in Preußen und die Landeskirche, in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, 208.

⁷⁹ GS, 205.

⁸⁰ Vgl. *Uhlhorn*: Die Kirchenzucht nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche, 28.

⁸¹ GS, 207.

⁸² Vgl. die Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß vom 30. März 1847, GS, 125.

⁸³ Das preußische Gesetz galt nicht für die rheinischen Gebiete mit französischem Recht. Es waren zunächst die Vorschriften von § 114 Zusatz 36 RWKO von 1835 maßgebend. Dadurch trat eine unhaltbare rechtliche Uneinheitlichkeit innerhalb einer Kirchenprovinz ein; vgl. Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA), EZA 9/182, Entwurf eines Kirchengesetzes betreffend die Trauungsordnung für die Generalynode 1879.

chung der Gesellschaft nach dem laizistischen Modell.⁸⁴ Zwar blieb die Zahl der Kirchengaustritte gering, aber die Zahl der Taufen und kirchlichen Trauungen sank stark.⁸⁵ Der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) sah sich veranlasst, der 1. Ordentlichen Generalsynode 1879 den Entwurf einer kirchlichen Trauungsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen mit der Begründung: Die Ehe sei

„[...] ein Stück der bürgerlichen Ordnung. [...] Hat die christliche Kirche an ihre Glieder seit den ältesten Zeiten das Verlangen gestellt, ihre Ehen nicht ohne kirchliche Weihe zu beginnen, so hat sie doch in dem Hinzutritt der entsprechenden kirchlichen Handlung zu dem Eheschließungsakte nicht die Begründung der Ehe erblickt.“⁸⁶

Der kirchliche Anspruch stützte sich auf die religiös-sittliche Bedeutung der Ehe unabhängig von der rechtlichen. Das „Kirchengesetz, betreffend die Trauungs-Ordnung“ vom 27. Juli 1880⁸⁷ bot eine detaillierte Regelung des Gemeindelebens in Ehesachen und begann mit der obligatorischen Vorlage der standesamtlichen Bescheinigung über die bürgerliche Eheschließung. Die kirchliche Trauung soll sich unverzüglich anschließen. Als kirchliche Pflichten wurden definiert: „von einer Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß“ und „in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten“ (§ 2). Keine kirchliche Trauung erhielten Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen, Geschiedenen („wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird“) und Personen,

„[...] welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniß nicht ertheilt werden kann“,

sowie zwischen konfessionsverschiedenen Ehepartnern, wo der Evangelische vorab eine römisch-katholische oder eine anderschristliche Erziehung der künftigen Kinder zugesagt hat (§ 12). Im Falle der Ablehnung der kirchlichen Trauung durch den Geistlichen ist in der ersten Instanz das Votum des Gemeindevorstandes (Presbyteriums) einzuholen. Der Vorstand des Kirchenkreises entscheidet in zweiter Instanz. Gegen diesen Beschluss haben die Verfahrensbeteiligten das Recht der Beschwerde beim Provinzialkonsistorium. Das Provinzialkonsistorium entscheidet, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Provinzialsynodalvorstand, endgültig.

⁸⁴ Vgl. *Besier*: Der Kulturkampf in Preußen und die Landeskirche, 210 f.

⁸⁵ Vgl. *Hauschild*: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, 815.

⁸⁶ EZA 9/182, Entwurf Kirchengesetz, betreffend die Trauungsordnung für die Erste ordentliche Generalsynode 1879.

⁸⁷ Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rhein-Provinz, 22 (1881), Nr. 1, 05.01.1881, 1.

Im Anschluss daran wurde der 1. Ordentlichen Generalsynode 1879 der Entwurf eines Kirchengesetzes „betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung“ vorgelegt.⁸⁸ Es gab eine einflussreiche Bewegung zur Revitalisierung der Kirchenzucht nicht nur aus den beiden preußischen Westprovinzen, wo die RWKO von 1835 als unvollkommen empfunden wurde.⁸⁹ Auf die tradierte „Hilfe“ des Staates für eine bestimmte Ordnung konnte die Landeskirchenleitung nicht mehr setzen:

„Die Fälle wurden nicht selten, in größeren Städten sogar zahlreich, in welchen Kirchenmitglieder ihre Kinder nicht taufen oder ihre Ehen nicht einsegnen ließen. Hierdurch wurde es dringend notwendig, daß die Gemeinde-Kirchenräthe leitende Vorschriften erhalten, um nach gleichmäßigen Grundsätzen der Auflösung kirchlicher Sitte und Ordnung zu wehren.“⁹⁰

Der EOK sah im Entwurf des Kirchengesetzes ein geeignetes Mittel „zum Schutz der bereits erheblich gefährdeten kirchlichen Sitte“, mit welchem auch die Gemeindeleitungen wieder „christliche Gesinnung und Sitte durch besonnene Anwendung“ der Kirchenzucht befördern könnten.⁹¹ Das Kirchengesetz vom 30. Juli 1880 wurde als allgemeine Grundlage der Kirchenzucht in Preußen verstanden. Bezüglich seiner Durchführbarkeit blieb man skeptisch. Die Feststellung von stichhaltigen Tatsachen im Kampf gegen die katholische Kirche, Sekten und Sozialdemokraten sowie zur Bekämpfung von Unsitte sei eben sehr schwierig. Dies galt auch für Forderungen von Provinzialsynoden nach Kirchenzucht für das um sich greifende „Duellwesen“, weil es durch seine Inkaufnahme des Todes „eine bewußte Nichtachtung göttlicher Gebote enthalte“.⁹² Das Kirchengesetz vom 30. Juli 1880⁹³ bot eine klare Rangfolge über die Maßnahmen der Kirchenzucht gegenüber den Gemeindegliedern. Bei Versäumnissen gegen „kirchliche Pflichten“ (Taufe, Konfirmation, Trauung) sollten zuerst seelsorgliche Mittel eingesetzt werden: Zuspruch des Geistlichen und freundliche, ernste Ermahnung eines oder mehrerer Presbyter (§ 1). Als nächste Stufe wurde das Gemeindeglied schriftlich aufgefordert, die Handlung innerhalb einer gesetzten Frist nachzuholen und mit den Folgen weiterer Verweigerung gedroht (§ 2). Nun waren die übergeordneten Behörden zuständig. Es drohte der Verlust des Rechts auf Taufpatenschaft und des aktiven und passiven Wahlrechtes bei beharrlicher Taufverweigerung, der Abgabe von Erziehungsversprechen für alle seine Kinder gegenüber einer anderen Religionsgemeinschaft oder einer Eheschließung, für die eine kirchliche Trauung unmöglich ist (§§ 4, 5, 7). Eine Exkommunikation vom Abendmahl schloss sich an, wenn ein öffentliches Är-

⁸⁸ EZA 9/183.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd.

⁹² EZA 9/183, Denkschrift des EOK, Anlage zur 4. ordentlichen Generalsynode 1897.

⁹³ Kirchengesetz, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung vom 30. Juli 1880, Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rhein-Provinz, 22 (1880), 05.01.1881, 5.

gernis befürchtet wurde (§ 12). Beihilfe, die zur Nichterfüllung „kirchlicher Pflichten“ führte, wurde ebenfalls geahndet (§ 5). Wurden die „kirchlichen Pflichten“ nachträglich erfüllt, wurden auf Antrag des Betroffenen die Zuchtmaßnahmen aufgehoben (§ 9). Ungetaufte Kinder bis zum Konfirmandenalter konnten aber auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet werden, allerdings mit einer Einschränkung gegenüber der üblichen Praxis: Es gab keinen Anspruch auf geistliche Begleitung und „die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch die Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, [...]“ (§ 14).

Die Vorgaben durch dieses Kirchengesetz erfuhren durch anschließende Erlasse eine deutliche Verschärfung. Der Erlass des Innenministers an alle Behörden vom 31. Juli 1880, welcher durch die Überleitung des EOK zu innerkirchlichem Recht wurde, drückte die Überzeugung aus, dass die energische Unterbringung „verwahrloster Kinder“ ein „Schutzmittel gegen die erschreckende Zunahme des Verbrecherthums“ sei. Hierzu wurden die Pfarrer zu Amtshilfspersonen gemacht und mit den Worten „Volkswohl“ und „sittliche Bewahrung und Hebung desjenigen Theils des heranwachsenden Geschlechts, welcher sonst verkommen würde“ unter Druck gesetzt, „mit Eifer jede ihnen sich darbietende Gelegenheit“ zur Beförderung dieses Projekts beizutragen. Die Kirchenleitung bekräftigte gegenüber den Pfarrern mit „beängstigenden Zahlen“, ob in „ernster Selbstprüfung“ bisher alles Notwendige getan worden sei, „um den so sehr sich mehrenden Vergehungen und Verbrechen durch ihren Einfluß auf die Erziehung der Jugend zu begegnen“. Von den Pfarrern wurde verlangt, Kinder aus „Schichten der Bevölkerung, aus denen die Strafanstalten sich vorzugsweise rekrutiren“ bei den staatlichen Behörden zwecks einer „Zwangserziehung“ zu denunzieren. Als verstärkendes Argument wurde noch die Entlastung des Pfarramtes bei der Seelsorge angeführt.⁹⁴

Welche Furcht in der evangelischen Landeskirche wegen der Bismarckschen Zivilstandsgesetzgebung vorhanden war, spiegelt sich im Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. Oktober 1880 wider. In ihm wird ein Zusammenhang zwischen der Einschulung und einer nachdrücklichen Aufforderung zur Taufe bisher nichtgetaufter Kinder konstruiert. Mit der Taufe soll versucht werden,

„[...] die Herstellung der erschütterten kirchlichen Ordnung und Sitte herbeizuführen, insbesondere in größeren Städten und industriellen Gebieten, wo zahlreiche Unterlassungen der Taufe nicht sowohl aus der überlegten Absicht hervorgegangen sind, die Familie völlig von dem Zusammenhange mit der kirchlichen Gemeinschaft zu trennen, als aus geistlicher Indolenz, Scheu vor den mit der Taufe verbundenen Ausgaben oder verkehrter Auffassung der Bedeutung des Civilstandsgesetzes“.⁹⁵

⁹⁴ Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rhein-Provinz, 21 (1880), Nr. 21, 03.11.1880, 86-90.

⁹⁵ Erlass des EOK Nr. 4336 E. O. an das Consistorium zu Koblenz vom 18.10.1880, abgedruckt in: Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rhein-Provinz, 21 (1880), Nr. 21, 03.11.1880, 90.

Es wurde eine Zusammenarbeit der Schulen und Schulbehörden mit den Pfarrern erwartet. Die Eltern des Ungetauften mussten sich auf intensive Gespräche mit dem Pfarrer und den Gemeindeältesten einstellen. All diese behördlichen Aktionen, so der sozialpolitisch engagierte konservativ-lutherische Pastor Friedrich Uhlhorn⁹⁶ (1860–1937) im Jahr 1901, halfen wenig:

„Da in der That die gegenwärtige Kirchenzucht schon ganz überwiegend die unteren Stände trifft, so wird in ihnen das Gefühl bestärkt, als ‚grober Pöbel‘, wie die alten Kirchenordnungen sagen, behandelt zu werden; die Erziehung wird also bei ihnen nichts fruchten.“⁹⁷

Furcht als Erziehungsmittel sei schlecht und habe nicht mehr Wert als gerichtliche Strafen.⁹⁸ Uhlhorn beklagte die Einseitigkeit des Vollzugs der Kirchenzucht, die sich auf die Übertreter des 6. Gebots (Du sollst nicht ehebrechen) und Trinker konzentriere,

„[...] als ob sie vornehmlich schwere Sünden wären gegen die alle anderen gering zu achten sind. Ehe hier nicht ein entschiedener Wandel eintritt, ist von der ganzen Kirchenzuchtsbewegung so gut wie nichts zu erwarten.“⁹⁹

Er sah durch sie das Fundament der lutherischen Volkskirche gefährdet: „Das sind alles unevangelische, ja phantastische Pläne, die zu einer wiedertäuferischen Secte führen.“¹⁰⁰

4.2 Disziplinarverfahren gegen einen Amtsinhaber

Auch nach der Verselbstständigung der kirchlichen Leitung durch den EOK blieben die Geistlichen eng mit dem staatlichen Disziplinarrecht verbunden. Das staatliche „Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand“ vom 21. Juli 1852¹⁰¹ wurde im kirchlichen Bereich angewendet. Es sah für Disziplinarstrafen zwei verschiedene Arten vor. Als „Ordnungsstrafen“ wurden in der Rangfolge Warnung, Verweis, Geldbuße und für untere Bedienstete Arreststrafe vorgesehen. Die schärfere „Entfernung aus dem Amte“ beinhaltete die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang bei gleichzeitiger Minderung des Dienst Einkommens oder Verlust des Anspruchs auf Umzugskostenersatzung. Die schärfste Form der Disziplinierung war die Dienstentlassung, die den Verlust des Titels und der Pensionsansprüche nach sich zog.

Das preußische Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873¹⁰² war ein Kind des Kulturkampfes. Es griff in die Souveränität nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch der evangelischen Landeskirche

⁹⁶ Online-Kurzbiographie: http://www.bbkl.de/lexikon/bbkl-artikel.php?wt=1&art=„U/Uh-Uh/uhlhorn_f.art (Abruf: 02.03.2015).

⁹⁷ Uhlhorn: Die Kirchenzucht nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche, 37.

⁹⁸ Ebd., 38.

⁹⁹ Ebd., 39.

¹⁰⁰ Ebd., 40.

¹⁰¹ GS, 465.

¹⁰² GS, 198.

tief ein. Zugleich brachte es eine Verrechtlichung der Disziplinarverfahren analog zum staatlichen Recht. Der unfreiwilligen Entfernung aus dem Amte musste zwingend ein geordneter Prozess vorausgehen (§ 2). Diese und andere schwerere Strafen mussten mit Begründung dem zuständigen Oberpräsidenten mitgeteilt werden (§ 7). Dieser führte die Rechtsaufsicht. Eine Berufung gegen das kirchliche Urteil einer Disziplinarstrafe erfolgte beim Staat (§ 10). Der Staat konnte die Kirche unter Druck setzen, gegen einen ihm nicht genehmen Geistlichen ein kirchliches Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 24). Als justizielles Instrument stand der „Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ zur Verfügung (§ 32). An dieser Lage änderte sich nichts nach der Beendigung des Kulturkampfes.

Im Zuge der Abmilderung der staatlichen Kulturkampfgesetze wurde für die altpreußische Landeskirche das „Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand“ vom 16. Juli 1886 in Kraft gesetzt.¹⁰³ Es betraf geistliche und nichtgeistliche Kirchenbeamte. Nicht im Blick waren ehrenamtliche Presbyter, Gemeindevertreter und Mitglieder der Synoden (§ 1). Pflichtverletzung im Dienst galt als „Dienstvergehen“. Geringere Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Pflicht des Amtes zogen zunächst die Mahnung des Vorgesetzten nach sich (§ 2). Haftstrafen und die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte und öffentlicher Ämter durch ein staatliches Strafgericht hatten automatisch ein Disziplinarverfahren in der Kirche zur Folge (§ 4). Als Disziplinarstrafen wurden Ordnungsstrafen und dann die Entfernung aus dem Kirchenamt festgelegt (§ 7). Konsistorium und EOK konnten das Disziplinarverfahren einleiten (§ 18). Eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) eines Kirchenbeamten mit dem Verlust des halben Dienstehaltens war möglich (§§ 39-42). Die erste Instanz bildete das Konsistorium der Provinz (§ 19). Die Mitglieder des Provinzialsynodalvorstandes wurden insbesondere bei Verfahren wegen Irrlehre hinzugezogen (§ 22). Der Angeschuldigte konnte einen Rechtsanwalt als Verteidiger einsetzen. Das Sonderrecht der RWKO von 1835 blieb in Kraft, nach dem die Suspension auch als Disziplinarstrafe eingesetzt und der Moderamen der Kreissynode Verweise erteilen konnte (§ 59). Das Berufungsverfahren gegen eine Disziplinarentscheidung des Konsistoriums fand vor dem EOK statt (§ 33). Er war ausdrücklich unabhängig vom Konsistorium (§ 34). Bei einer Berufung hatte der Angeschuldigte einen gewissen Schutz vor dem Risiko höherer Strafen. Im Falle eines Freispruchs, einer Warnung oder eines Verweises des Konsistoriums konnte der EOK nicht mehr die Höchststrafe Dienstentlassung verhängen (§ 37).

¹⁰³ Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rhein-Provinz, 27 (1886), Nr. 18, 22.09.1886, 74.

4.3 Lehrbeanstandung gegen einen Geistlichen

Die Konferenz von Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten beschloss am 3. und 4. Mai 1872 Grundsätze für ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Amt wegen Lehrabweichungen: beharrlicher fundamentaler Widerspruch zur Grundlage des evangelischen Glaubens, Erregung der Kirchengemeinde durch die vertretene Lehre. Das Urteil soll die ganze Persönlichkeit des Beschuldigten, seine bisherige Amtsführung und das Verhältnis zur Gemeinde berücksichtigen. In die Entscheidung floss auch die Art der Äußerung einer abweichenden Meinung vom orthodoxen Glauben ein, „welche das kirchliche Bewußtsein oder das sittliche Gefühl verletzt oder nicht“¹⁰⁴. Das Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 über die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und ihre unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wurde bis 1910 auch auf Fälle der Lehrbeanstandung angewandt.¹⁰⁵

Die wachsenden theologischen Konflikte in der Landeskirche zwischen der altprotestantischen Lehre und der historisch-kritischen Schule fanden u. a. ihren Ausdruck im sogenannten Apostolikumstreit ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Liberale Theologen stellten die Bindung der Landeskirche an die altkirchlichen Bekenntnisse in Frage. In ihrem Fokus standen die Jungfrauengeburt und die Höllenfahrt Jesu. Der zwingende dauerhafte Einsatz des Apostolikums im Gottesdienst war ein weiterer Kritikpunkt.¹⁰⁶ Die Zahl der Lehrbeanstandungsverfahren und der Amtsenthebungen im Rahmen des Disziplinarrechts stieg steil an.¹⁰⁷ Erst in diesem Zusammenhang kam es zu Initiativen, das Disziplinarrecht von den Problemen der Lehre und der Verkündigung der Pfarrer in den Gemeinden zu trennen. Unter ihnen ragte der politisch engagierte evangelische Staats-, Straf- und Kirchenrechtler Wilhelm Kahl (1849–1932) heraus, der es verstand, einen logischen Bruch zwischen der Missbilligung einer Überzeugung und einem amtswidrigen Verhalten zu formulieren.¹⁰⁸ Ihm kam es auf die Ausgestaltung der Lehrbeanstandung als objektives Feststellungsverfahren ohne die Elemente Schuld und Strafe an. Es sollte im Lehrbeanstandungsverfahren ein ausgewogenes Ergebnis zwischen dem Recht der Kirche auf Erhalt der Lehrgemeinschaft und dem Recht des Geistlichen auf Lehrfreiheit erzielt werden.¹⁰⁹ Ein solches Lehrbeanstandungsgesetz konnte aber seine faktische Nähe zum Disziplinarrecht nicht verbergen, insbe-

¹⁰⁴ Zitiert nach: *Wilfried Härle / Heinrich Leipold* (Hg.): *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung* (Reader Theologie. Basiswissen-Querschnitte-Perspektiven), Bd. 2: Kirchenrechtliche Dokumente, Gütersloh 1985, 74.

¹⁰⁵ Vgl. *Wilhelm Hüffmeier*: *Lehramt, Lehrbeanstandung*. Evangelisch, in: EKL ³1992, Bd. 3, 68.

¹⁰⁶ *Wilfried Härle*: in: *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, 84.

¹⁰⁷ Ebd., 115 f.

¹⁰⁸ Vgl. *Klaus Achenbach*: Kahl, Wilhelm, in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), 21f; <http://www.deutsche-biographie.de/sfz39481.html> (Abruf: 24.02.2015).

¹⁰⁹ Vgl. *Härle*: in: *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, Bd. 1: *Theologische Texte*, 115; *Eckhard Lessing*: *Das Lehrbeanstandungsgesetz von 1910* (sog. *Irrlehregesetz*), in: *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union*. Ein Handbuch, Bd. 2, 401–408.

sondere bezüglich der negativen Folgen für die Amtsausübung des Geistlichen bei einer festgestellten lehrmäßigen Unvereinbarkeit mit der Kirche. In einem solchen Fall wurden die Ordinationsrechte entzogen. Aus rechtspolitischer Sicht war die abgetrennte Lehrbeanstandung ein Fortschritt. Bisher hatte es eine Vermengung von beamtenrechtlichen Konflikten mit theologischen Fragen gegeben. Nun wurden die Grenzen der theologischen Toleranz und ihre Überschreitung in einem gesondert ausgestalteten Prozess auf der höchsten Ebene der Kirchenleitung in Berlin verhandelt. Das „Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten“ am Sitz des EOK war kein Gericht im herkömmlichen Sinne. Seine fein austarierte Zusammensetzung ist ein Muster, die Elemente des landesherrlichen Kirchenregiments mit der erfolgreichen Synodenbewegung im 19. Jahrhundert zusammenzubinden. Das „Kirchengesetz, betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen“ vom 16. März 1910 ging mit dem Etikett „Irrlehregesetz“ in die Geschichte ein. Zugleich war es ein Höhe- und Schlusspunkt der Verrechtlichung kirchlicher Disziplinierungsmaßnahmen in der preußischen Monarchie. Das Irrlehregesetz wurde zum Vorbild für ähnliche Ordnungen für eine Lehrbeanstandung.¹¹⁰ Die erreichte Ausdifferenzierung des Kirchenrechts hat noch heute Bestand. Vorbild war der Strafprozess vor dem staatlichen Gericht. Allerdings fehlte die Öffentlichkeit im kirchlichen Verfahren. Während die Betroffenen von Disziplinierungsmaßnahmen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eher rudimentäre oder unbeholfen formulierte Rechtsbehelfe hatten, äußerte sich der Fortschritt in zunehmend klaren Formulierungen mit Fristen und im Zwang zur Schriftlichkeit und Begründung bei einer disziplinarischen Verurteilung, aber auch im strukturierten Beschwerde- oder Berufungsweg.

5. Disziplinierung in der Praxis

5.1 Kirchenzucht gegen ein Gemeindeglied

In der Anlage 1 werden drei Beispiele der Praxis von Kirchenzucht gegenüber Gemeindegliedern in der Provinz Westfalen am Ende des „langen“ 19. Jahrhunderts vorgestellt. Sie beinhalten den Ausschluss vom Abendmahl und die Ablehnung einer kirchlichen Trauung nach einer standesamtlichen Wiederverheiratung. Das forsche Vorgehen des Pfarrers und der Presbyter gegen die Teilnahme einer unverheirateten offensichtlich schwangeren Frau wird vom zuständigen Konsistorium mit einer gewissen Distanz gesehen. Einerseits sah es die uneheliche Zeugung eines Kindes als „sündhaft“ und den momentanen Ausschluss vom Abendmahl wegen des verbundenen öffentlichen Ärgernisses als gerechtfertigt an. Andererseits bemühte sich das Konsistorium um eine Begrenzung des Konflikts auf eine Einzelfallentscheidung unter Wahrung des Ansehens des Pfarrers. Die dienstliche Auf-

¹¹⁰ Vgl. *Hüffmeier*: Lehramt, Lehrbeanstandung. Evangelisch, 68.

lage an den betroffenen Pfarrer, seinerseits das seelsorgliche Gespräch mit der betroffenen Frau zu suchen, entsprach dem ersten probaten und mildesten Mittel der Kirchenzucht.

Offensichtlich strenger wurde die Handhabung einer kirchlichen Trauung nach einer standesamtlichen Wiederverheiratung gesehen. Erschwerend kam die Tatsache eines Seitensprungs hinzu. Wirtschaftliche Not war keine Rechtfertigung für eine kirchlich erlaubte Ehescheidung. Hier bestätigte das Konsistorium die Verweigerung einer kirchlichen Trauung wegen des vorherigen Verhaltens.

Das „schlaue“ Verhalten eines Gemeindegliedes, welches eine Katholikin heiraten wollte, hatte für ihn den Verlust des kirchlichen Wahlrechts und des Taufpatenamts zur Folge. Bemerkenswert an der Reaktion des Pfarrers, der Gemeindeleitung sowie der Aufsicht war aber nicht die unterschwellige Distanz zur allgemein kritisch gesehenen Mischehe, sondern die pragmatische Zusammenarbeit mit dem katholischen Geistlichen vor Ort nach dem Kulturkampf. Auch war die Zeit des öffentlichen Prangers im Fall eines Ärgernisses der Gemeinde vorbei. Das Konsistorium nahm kein Blatt vor den Mund, um die rufschädigende Öffentlichkeit der Kirchenzucht gegenüber dem Einzelnen zu missbilligen. Wie im Fall der schwangeren Frau wurde auch hier Wert auf einen Schutz des Betroffenen gelegt. Die Rückkehr in die Glaubensgemeinschaft sollte gesichtswahrend geschehen. Einem überzogenen Verständnis einer „Gemeinde der Heiligen“ wurden enge Grenzen gesetzt.

5.2 Disziplinarverfahren gegen einen Amtsinhaber

In der Anlage 2 werden fünf Fälle der Anwendung des Disziplinarrechts für Geistliche in der Rheinprovinz dokumentiert, die in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre eingeleitet wurden. Das Spektrum der untersuchten Vorwürfe reichte vom klassischen Fall eines Verstoßes gegen die Weisungsgebundenheit eines Untergebenen über einen Fall mit einem Übergang zur Kirchenzucht bei Gemeindegliedern, einem strafrechtlich relevanten Betrugsfall bis zu einem Fall politischen Strafrechts in der Zeit der Reaktion. Die Untersuchungen wurden in allen Fällen von mindestens einem Volljuristen aus der staatlichen Justiz oder Verwaltung durchgeführt. Die Verfahren dieser Fälle dauerten unterschiedlich lange und wurden in der Regel über zwei Instanzen geführt. Bezüglich der Urteilsfindung ist die Unabhängigkeit der Instanzen voneinander auffallend. Die 1. Instanz bewertete in allen Fällen eines Pfarrstelleninhabers die Vorgänge rasch zugunsten der Strafkategorie „Entfernung aus dem Amte“, davon zweimal auf die schärfste Strafe „Amtsenthebung“. Die oberste Kirchenbehörde als 2. Instanz milderte die Urteile in allen Fällen ab und differenzierte stärker als die Vorinstanz. Im Falle des öffentlichen Ärgernisses durch Alkoholkonsum wurde die Strafe am deutlichsten von einer Strafversetzung zu einer mittelschweren Ordnungsstrafe abgesenkt.

5.3 Lehrbeanstandung gegen einen Geistlichen

Der bekannteste Fall einer separaten Lehrbeanstandung nach dem „Irrlehre-gesetz“ von 1910 war das Verfahren gegen den Kölner Pfarrer Carl Wilhelm Jatho (1851–1913). Jatho war der Naturphilosophie Goethes zugewandt und vertrat ein subjektivistisches Verständnis von Religion und Glaube. Christologische Dogmen, wie sie z. B. im Apostolikum enthalten sind, lehnte er ab. Jesus war für ihn ein ethisches Vorbild. Er hatte sich theologisch mit pantheistischen Vorstellungen und dem Monismus angefreundet. Erste Beanstandungen gab es bereits ab 1905. In seiner Gemeinde kam es zu schweren Konflikten. In Köln hatte Jatho eine große Anhängerschaft. 1907 drohte das Konsistorium mit Disziplinarmaßnahmen mit dem Ziel der Amts-enthebung. Nach Beschwerden aus der Gemeinde wurde 1911 das Lehr-beanstandungsverfahren eingeleitet. Jatho wurde in einem Verfahren nach dem Irrlehre-gesetz 1911 von der Mehrheit des Spruchkollegiums für unge-eignet für den Dienst in der Kirche befunden und seines Amtes enthoben.¹¹¹ Nach Konflikten mit seiner Kirchenbehörde über seine liberale Theologie und sozialpolitischen Positionen wurde 1912 einer von Jathos Verteidigern, der Dortmunder Pfarrer Gottfried Traub (1869–1956), in einem Diszipli-narverfahren seines Amtes enthoben. Dazu verlor er seine Pensionsansprü-che und das Recht der Führung des Pfarrertitels.¹¹²

Schlussbemerkungen

Bei genaueren historischen und juristischen Vergleichen zwischen den evan-gelischen Landeskirchen in Rheinland und Westfalen einerseits und des Bun-des Freier evangelischer Gemeinden mit Sitz im westfälischen Witten wird deutlich: Der Ort des Entstehens der ersten FeG im Wuppertal war kein Ort des „Zufalls“, der ohne Weiteres auch woanders hätte sein können. Hier gab es die wirtschaftlich-sozialen und gesellschaftlichen Voraussetzungen eines emanzipierten Bürgertums. Zugleich waren die Voraussetzungen für die Entstehung freikirchlicher Gemeinden günstig. Die Brüderbewegung und der Baptismus fanden Zuspruch. Mit der Erweckungsbewegung wurde die Grundlage gelegt. Die erste FeG in Deutschland wurde im Jahr 1854 von Kaufmann Hermann Heinrich Grafe (1818–1869) und seinen Glaubens-brüdern im rheinischen Elberfeld gegründet. Dies geschah nur wenige Jah-re nach dem Inkrafttreten der Preußischen Verfassung von 1850 mit mehr Selbstverwaltungsrechten der Religionsgemeinschaften. Die landeskirchli-che RWKO war ein naheliegender Bezugspunkt für die Gründergeneration

¹¹¹ *Härle*: in: *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, Bd. 1: Theologische Texte, 116; *Sieg-fried Kuttner*: Carl Wilhelm Jatho. Der Prediger von Köln. In *Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*, Köln 1999; Kurzbiographie: *Hans Hohlwein*: Jatho, Carl, in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB), 10 (1974), 367; http://www.deutsche-biographie.de/pn_d117088382.html (Abruf: 24.02.2015).

¹¹² *Norbert Friedrich*: Gottfried Traub – ein sozialliberaler Pfarrer in Dortmund, <http://www.kirche-im-ruhrgebiet.de/KIR/0303%20Gottfried%20Traub.pdf> (Abruf: 24.02. 2015).

der Freien evangelischen Gemeinden. Sie kam aus einem reformierten Hintergrund. Das Modell der „Gemeinde der Heiligen“ einschließlich Kirchenzucht schien ein tragfähiger Grund für sie zu sein. Allerdings erkannten sie auch die Schwäche der Verquickung mit dem landesherrlichen Kirchenregiment. Sie sahen auch die Erosion der Kirche und des Christentums in der Zeit der Revolutionen, der Industrialisierung und Pluralisierung und fürchteten die Entchristlichung der Industrielandschaft u. a. durch die marxistische Weltanschauung. Sie erlebten eine evangelische Landeskirche, die zunehmend in Widerspruch zu ihrer eigenen Verkündigung geriet und bei der Seelsorge und Verkündigung unter der wachsenden Arbeiterschaft versagte. Prekär war für sie sicherlich, dass die Gesellschaftslehre und Theorie der politischen Ökonomie des Marxismus ein Fundamentalangriff auf die gegebene Ordnung war, welcher vom Industriellensohn Friedrich Engels (1820–1895) aus Barmen massiv unterstützt wurde. Insofern kann man die Freien evangelischen Gemeinden auch als tradierte Werte bewahrende Bürgerbewegung verstehen.

Dem universalistischen Verständnis von Territorialkirche stellten sie ein Verständnis von Freiwilligkeitsgemeinde gegenüber. Das behördenmäßige Wesen evangelisch-landeskirchlicher Kirchlichkeit fand seine Alternative in einer vereinsartig organisierten Gemeinde. Dies bedingte auch den Erhalt der Ordnung des Gemeindelebens und der Reinheit der Lehre durch eine Zucht vor Ort. Zeitgenössische Moralvorstellungen und Rollenverständnisse wie auch vorherrschende Erziehungsmodelle wirkten gleichmäßig auf die Landeskirche und die FeG ein. Es gibt hinter der groben Einteilung in evangelische Landes- und Freikirchen eine beachtliche Schnittmenge. Die „selbstständigen“ Gemeinden im BFeG leben nicht unverbunden nebeneinander, sind aber auch keine unselbstständigen Filialen der Bundesleitung. Die Kirchengemeinden der rheinischen Landeskirche sind natürlich wesentlich enger miteinander und mit der Kirchenleitung verbunden. Aber die Selbstständigkeit der rheinischen Gemeinden ist für landeskirchliche Verhältnisse überdurchschnittlich groß, das Selbstbewusstsein ursprünglich reformierter oder erweckter nicht weniger. Sie haben die Kirchensteuerhoheit, nicht die Zentrale in Düsseldorf. Auch sind sie Anstellungskörperschaft vieler Arbeitskräfte von der Reinigungskraft bis zum Diakon. Es gilt, ähnlich wie bei den FeG, der Grundsatz der freien Pastoren- bzw. Pfarrerwahl, auch wenn sich, sehr störend, die Personalpolitik der Kirchenleitung ein Berufungsrecht im Wechsel mit der freien Wahl der Presbyterien vorbehält. Aber auch bei landeskirchlichen Berufungen werden die Presbyterien um ihre Meinung gebeten. „Anweisungen“ werden nicht schnell erteilt, viel mehr sollen die Superintendenden und Kreissynodalvorstände Probleme vor Ort regeln.

Bezüglich der Kirchenzucht gegen Gemeindeglieder gibt es seit den 1990er Jahren Abweichungen zwischen der rheinischen Landeskirche und den FeG. Sie entstanden durch die unterschiedlich starken theologischen Strömungen. Die Kirchenzucht wird kritisch gesehen. Sie sei kein geeignetes

Mittel zur Besserung eines Menschen oder zur Reinhaltung der Kirche, vielmehr bestärkt sie nur die tradierte Identität der Kirche. „Die Kirchenzucht sollte nicht mehr als ein Ausnahmehandeln der Kirche sein, die ultima ratio ecclesiae.“¹¹³ Die rheinische Landessynode vollzog 1996 einen Bruch mit der Tradition protestantischer Kirchenzucht, indem sie die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung ersatzlos strich.¹¹⁴ Nun gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für einen Ausschluss vom Abendmahl durch das Presbyterium.¹¹⁵ Unter dem Punkt „Darf die Kirche vom Mahl des Herrn ausschließen?“ verhandelte die Landesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland im Jahr 2004 grundsätzlich über die Rolle einer Abweisung vom Tisch des Herrn.¹¹⁶ Es wird nun auf die Selbstprüfung der Teilnehmenden gesetzt, ob sie eine Teilnahme am offenen Abendmahl verantworten können. Mit Bezug auf Mt 18, 14-16, wird eine Abkehr von der tradierten Anwendung gefordert:

„Dass dieser Text vor allem in der reformierten Tradition biblizistisch wie ein Leitfaden für die ‚Kirchenzucht‘ gelesen wurde, wird also dem Text schwerlich gerecht.“¹¹⁷

„Die Moralisierung des Mahls des Herrn und des darin sichtbar werdenden Evangeliums wurde durch lutherische und reformierte Kirchenordnungen gefördert. Die Zulassung zum Abendmahl als Mittel religiöser und sozialer Disziplinierung war lange selbstverständlich. Sie muss aber heute als missbräuchlich und theologisch wie seelsorglich falsch angesehen werden.“¹¹⁸

Jedoch sah man durchaus auch Grenzen der Einladung und eine Ordnungsrolle des Presbyteriums in besonderen Situationen:

„Denkbar sind z. B. provokative Störungen oder Versuche, die Mahlfeier (z. B. für kirchenpolitische oder allgemeinpolitische Zwecke) zu instrumentalisieren. [...] Auch sind Situationen vorstellbar, in denen es überhaupt unmöglich wird, das Mahl des Herrn zu feiern.“

Allerdings wollte man nicht restlos auf Sanktionen verzichten und schuf mit Art. 13 Abs. 4 der Kirchenordnung im Jahr 2004 die Option für Regelungen, nach denen im Einzelfall Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen können.¹¹⁹

¹¹³ *Hüttenboff*: Kirchenzucht, 1255.

¹¹⁴ Fünfte Plenarsitzung am 15. Januar 2004, in: Evangelische Kirche im Rheinland, Verhandlungen der 53. ordentlichen rheinischen Landessynode. Tagung vom 11. bis 16. Januar 2004, o. O., o. J., 186; *Michael Hüttenboff*: Kirchenzucht, in: Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, Stuttgart 2006, 1254.

¹¹⁵ Evangelische Kirche im Rheinland, Verhandlungen der 53. ordentlichen rheinischen Landessynode. Tagung vom 11. bis 16. Januar 2004, o. O., o. J.

¹¹⁶ Fünfte Plenarsitzung am 15. Januar 2004, 183-206; Drucksache 25, 717*-751*, in: Ebd. Der Titel wurde durch den Beschluss der Kirchenleitung vom 27.02.2004 nachträglich geändert in „Eingeladen sind alle. Warum die Kirche nicht vom Mahl des Herrn ausschließen darf“.

¹¹⁷ Ebd., 195.

¹¹⁸ Ebd., 197.

¹¹⁹ *Hüttenboff*: Kirchenzucht, 1254.

Anlagen

Anlage 1:

Beispiele zur Kirchenzucht gegenüber Gemeindegliedern ohne kirchliches Amt aus der Provinz Westfalen 1895–1914

Auseinandersetzungen um Maßnahmen der Kirchenzucht in einer Gemeinde konnten nach Abschluss des Verfahrens der Kirchenzucht durch Beschwerden bis zum Evangelischen Oberkirchenrat als oberste Kirchenbehörde gelangen.¹²⁰

1. Zurückweisung einer unverheirateten hochschwangeren Frau vom Heiligen Abendmahl,

Beschwerde Frau Sönnecken gegen Pfarrer Hamecher¹²¹ vom 8. Juli 1895, Valbert, Synode Lüdenscheid:

Bericht des Konsistoriums Westfalen vom 11. September 1895 an den EOK: Tochter der Beschwerdeführerin erscheint unangekündigt.

„Dem Pfarrer Hamecher war es zweifellos, daß die Ausführung des anscheinend beabsichtigten Abendmahlsanges der g. Sönnecken in der Gemeinde den schwersten Anstoß geben würde. Ein ähnlicher Fall war in der Gemeinde noch nie vorgekommen. Infolge dessen ließ der Pfarrer durch den Küster eine Verwandte der g. Sönnecken bitten, dieselbe von dem beabsichtigten Abendmahlsang zurückzuhalten, damit er nicht in die Lage komme, sie bei der Austheilung am Tische des Herrn übergehen zu müssen. Die betreffende Verwandte der g. Sönnecken hat diesem Auftrage auch mit Erfolg und ohne Aufsehen entsprochen. Die g. Sönnecken hat sich nach dem Hauptgottesdienste entfernt. Statt sich nun Aufklärung, Berathung und Weisung von ihrem Seelsorger zu erbitten, weicht die g. Sönnecken dem Pfarrer absichtlich aus [...]“.

Das inzwischen geborene Kind wurde während des Urlaubs des Pfarrers getauft. Bescheid des Konsistoriums vom 27. Juli 1895.

„Bei Mittheilung dieses Bescheides an den Pfarrer Hamecher haben wir nicht verfehlt, demselben noch besonders ans Herz zu legen, daß er sich der g. Sönnecken freundlich annehme, und ihr durch persönliche Belehrung und Vermahnung aus der Verbitterung zurechthelfe. Da der Beschwerdeführerin bereits in unserem Bescheid eröffnet ist, daß ein dauernder Ausschluß ihrer Tochter vom heil. Abendmahl überhaupt nicht vorliege, und daß der Pfarrer gerne bereit sei, ihr mit weiterem Rath und Beistand zu dienen, so erscheint unseres unmaßgeblichen Dafürhaltens die jetzt vorliegende Rekursbeschwerde gegenstandslos.“

¹²⁰ Evangelischer Oberkirchenrat, Acta, betreffend die Kirchenzucht und Kirchendisziplin in den evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen 1888-1914; EZA 7/6777.

¹²¹ Karl Eduard Hamecher (* 1861 Neuß, Studium Bonn, Examen Koblenz 1884 u. 1886, Hilfsprediger linker Niederrhein u. Oberbergisches Land, Ordination u. Pfr. Einführung Valbert 1886, †1931 Potsdam); *Friedrich Wilhelm Bauks*: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 4), Bielefeld 1980, 178. Die Evangelische Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, gilt als pietistisch geprägt. Valbert ist seit 1969 ein Ortsteil von Meinerzhagen, westliches Sauerland, Märkischer Kreis.

Bescheid des EOK vom 9. Oktober 1895 an Sönnecken: Zitiert Konsistorium.

„Auch wir können Ihnen nur empfehlen, sich mit dem Herrn Pfarrer Hamecher vertrauensvoll in Verbindung zu setzen, der Ihnen seine seelsorgerlichen Rath und Zuspruch gern ertheilen wird.“

2. Ablehnung der kirchlichen Trauung anlässlich einer standesamtlichen Wiederverheiratung nach vorheriger Scheidung,

Beschwerde Herr Kampmeier gegen Pfarrer Meyer¹²², Gehlenbeck, Synode Lübbecke:

Beschwerde Kampmeier an EOK am 3. April 1897 gegen Konsistorium:

„Ich habe mich am 31. Juli 1885 mit Charlotte Kleffmann verheirathet und mit ihr 2 Kinder erzeugt. Schon im Jahre 1889 wurde meine Ehefrau geisteskrank [...]. Da meine Vermögensverhältnisse nur ganz geringe sind, und ich als Zigarrenarbeiter den Unterhalt für mich, meine Kinder und meinen alten Vater auf der Fabrik verdienen muß, meine Familie daher dringend eines weiblichen Haushaltsvorstandes dringend bedurfte, meine Ehefrau aber von maßgebenden Autoritäten als unheilbar geisteskrank erklärt wurde, so entschloß ich mich im Jahre 1894 das einzige mir zu Gebote stehende Mittel zu ergreifen und gegen meine Ehefrau wegen Geisteskrankheit mit Ehescheidung zu klagen, um demnächst eine andersweite passende Ehe einzugehen, um meinen Kindern ihre Mutter zu ersetzen und eine Erzieherin zu geben, weil meine Verhältnisse es nicht erlauben, mir eine Dienstmagd zu halten, dieses letztere auch nach den vorliegenden Umständen bei uns auf dem Lande als unpassend allgemein verurtheilt wird. [...] Daraufhin ist unsere Ehe durch Urtheil vom 16. Mai 1895 geschieden und keiner von uns, wie dieses ja auch nicht anders erwartet werden konnte, für den schuldigen Theil erklärt. Nunmehr hat sich mir eine passende Heirath geboten und war der Hochzeitstag bereits bestimmt, da verweigert mir unser Pastor, Herr Meyer hier, die kirchliche Trauung, weil er die Heirath nach den obwaltenden Umständen als sündhaft ansieht.“

Bericht des Konsistoriums Westfalen vom 3. Mai 1897 an den EOK:

„[...] wir weisen noch darauf hin, daß auf den g. Kampmeier sowohl wegen seines Verhaltens gegen den durchaus besonnenen Pfarrer Meyer in Gehlenbeck als auch dadurch, daß er mit seiner Braut bereits geschlechtlichen Umgang gepflogen hat, ein übles Licht fällt. Nach eingehender Würdigung des Falles konnten wir die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß die ‚ganz besonderen Voraussetzungen‘, unter welchen die Begründung des Kirchengesetzes [...], den Scheidungsgrund des Unglücks, d. h. der Krankheit des Leibes oder der Seele anerkennen, hier vorliegen. Wir mußten daher in Uebereinstimmung mit dem zuständigen Presbyterium und dem Kreissynodalvorstand, die beide einstimmig und, wie wir überzeugt sind, dem religiösen Empfinden und Urtheil der von ihnen vertretenen Kirchenkreise durchaus entsprechend votiert haben, die abschriftlich beigefügte Entscheidung treffen.“

¹²² August Ludwig Meyer (* 1851 Münster i. W., Studium Halle, Erlangen, Bonn, Examen Münster 1874 u. 1876, Ordination u. Pfr. Einführung Wiedenbrück 1877 zugl. Verwalter Rietberg 1878, Einführung Gehlenbeck 1887, †1935 Bielefeld); *Bauks*: Die evangelischen Pfarrer, 320. Die Evangelische Kirchengemeinde Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke, wurde vom lutherischen Pietismus und von der Erweckungsbewegung geprägt, Gehlenbeck ist ein Ortsteil der Stadt Lübbecke, Ostwestfalen, Kreis Minden-Lübbecke.

Nach der Trauordnung erklärten am 28. April 1897 das erweiterte Konsistorium und der Provinzial-Synodal-Vorstand einstimmig ihr Einverständnis zum Vorgehen des Konsistoriums. Bescheid EOK an Kampmeier vom 25. Juni 1897 weist auf seine Unzuständigkeit nach der Trauungsordnung und Unabänderlichkeit der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und des Konsistoriums hin.

3. Ablehnung einer kirchlichen Trauung einer konfessionsverschiedenen Ehe mit öffentlicher Bekanntmachung der Kirchenzucht,

Beschwerde Ludvigsen gegen das Presbyterium und Pfarrer Petersen¹²³, Lüdenscheid, Synode Lüdenscheid, an den Kultusminister vom 7. Februar 1914, weitergeleitet an den EOK:

Am 21. Oktober 1913 Heirat einer katholischen Frau mit Einverständnis der Familie in einer katholischen Kirche. Erklärung, dass die Kinder dieser Ehe evangelisch getauft und erzogen werden sollen. Pfarrer hat Vorhaltungen gemacht. Kirchenzucht des Presbyteriums am 17. November 1913: Verlust des Rechts der Übernahme eines kirchlichen Amtes einschließlich des Wahlrechts und des Taufpatenamts.

„Aber damit nicht genug, dieser Beschluß wurde sogar am Buß- und Bettage 1913 in der evangelischen Kirche hierselbst durch den Herrn Pfarrer Petersen von der Kanzel herab öffentlich verkündet. Dieses Verfahren, welches wohl einzig in seiner Art dastehen dürfte, rief sowohl bei den evangelischen als auch den katholischen Gemeindemitgliedern die größte Empörung hervor und sogar in den hiesigen Tagesblättern wurde dieses Verfahren einer öffentlichen abfälligen Kritik unterzogen. Ich aber war der Gebrandmarkte und der öffentlich an den Pranger gestellte und dadurch in den Augen meiner gläubigen Mitmenschen, Geschwister, Verwandten und Geschäftsfreunde in deren Achtung und meinem guten Rufe der Geschädigte und Verachtete.“

Bescheid des Konsistoriums an Ludvigsen vom 4. Februar 1914, dass

„die namentliche Abkündigung von der Kanzel besser unterblieben wäre und dem Presbyterium das Erforderliche mitgeteilt sei, im Übrigen aber keine Veranlassung vorliege.“

Beklagt vor allem, dass der Ruf nicht wieder öffentlich hergestellt wird.

Bericht des Konsistoriums Westfalen vom 16. März 1914 an den EOK ergänzt: Erkundigung des Presbyteriums vor der Maßnahme der Kirchenzucht beim katholischen Pfarramt. Ludvigsen habe eine eidesstattliche Zusage der katholischen Erziehung gemeinsamer Kinder abgegeben. Die zuvor dem Pfarrer Petersen abgegebenen seien ein Beweis, „daß es dem Ludvigsen mit seinen in diesem Punkte gegebenen Versicherungen nach

¹²³ Hermann Wilhelm Petersen (*1875 Mettmann, Studium Halle, Greifswald, Tübingen, Examen Koblenz 1898 u. 1899, Ordination Köln-Deutz 1901, Pfr. Einführung Lüdenscheid 1902, †1950 Elgershausen); *Bauks*: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen, 380. Die Evangelische Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, ist im Zentrum lutherisch-pietistisch-evangelikaler Frömmigkeit. Lüdenscheid, Märkischer Kreis, liegt im westlichen Sauerland.

keiner Seite hin ernst war [...]“. Kein Grund für den Kreissynodalvorstand die Kirchenzuchtmaßnahme aufzuheben.

„Zur Charakteristik des Beschwerdeführers dient es, daß, laut einer in unseren Akten vorhandenen Abschrift, derselbe schon am 21. November 1913, also noch vor der ersten Beschwerde an kirchliche Instanzen, seinen Austritt aus der Landeskirche angemeldet hat.“

Bescheid EOK an Ludvigsen vom 18. April 1914 mit Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Entscheidungen.

Anlage 2:

Beispiele für Disziplinarverfahren gegen Pfarrer aus der Rheinprovinz 1849–1850

Aus dem Geltungsbereich der RWKO werden Disziplinarverfahren vorgestellt, die bis zum Staatsministerium bzw. Evangelischen Oberkirchenrat als zweite Instanz geführt wurden.¹²⁴

1. Pfarrer Meßerer, St. Johann, Synode Saarbrücken:

Gegenstand: Fortgesetzte Verletzung der Amtspflichten und beharrliche Weigerung, die Verfügungen der geistlichen Oberbehörde zu befolgen, Eröffnung der Untersuchung 1845, Untersuchungskommissare: Synodalassessor und Landrat aus Saarbrücken, Entscheidung 1. Instanz 1846: Amtsentsetzung, Entscheidung 2. Instanz 1848: Aussetzung der Amtsentsetzung, Eröffnung eines neuen Verfahrens 1850, Entscheidung 1. Instanz: Amtsenthebung, Entscheidung 2. Instanz: Anordnung der Suspendierung vom Dienst bei Einleitung einer Untersuchung, die läuft.

2. Pfarrer Lang, Kirchherten, Synode Mülheim:

Gegenstand: Übermäßiger Genuss geistiger Getränke und dadurch gegebenes Ärgernis, Eröffnung der Untersuchung 1847, Untersuchungskommissare: Oberlandesgerichtsassessor, Regierungsrat, Regierungsassessor, Entscheidung 1. Instanz 1847: Strafversetzung, Entscheidung 2. Instanz 1848: Aufhebung der Strafversetzung, stattdessen ernstlicher Verweis.

3. Pfarrer Metz, Würrich, Synode Trarbach:

Gegenstand: Grober Eigennutz durch unbefugte Erhebung von Naturalleistungen, verbunden mit absichtlicher Verheimlichung der Wahrheit, Eröffnung der Untersuchung 1847, Untersuchungskommissar: Regierungsassessor, Entscheidung 1. Instanz 1848: Geldstrafe und Schadenersatz, Entscheidung 2. Instanz 1849: Herabsetzung der Geldstrafe auf ein Fünftel.

¹²⁴ Auszug aus Acta betr. Anfertigung und Einsendung der Nachweisungen von den gegen Geistliche und Kirchenbedienstete vorgekommenen gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen, Listen der in dem Bezirk des königlichen Consistoriums zu Coblenz im Jahre 1849 bzw. 1850 durchgeführten Disziplinar-Untersuchungen, EZA 7/7911, 2-7.

4. Pfarrer Knebel, Laubenheim, Synode Creuznach:

Gegenstand: Öffentlich anstößiger Lebenswandel, resp. Verletzung seiner amtlichen Würde, Eröffnung der Untersuchung 1848, Untersuchungskommissare: Regierungsassessor, Superintendent, Friedensrichter aus Creuznach, Entscheidung 1. Instanz 1850: Amtsenthebung, Entscheidung 2. Instanz 1851: Strafversetzung.

5. Pfarrvikar Brauneck, Crofdorf, Synode Wetzlar:

Gegenstand: 1849 unangemessenes Verhalten in politischer Beziehung zur Beeinträchtigung seiner Stellung als Geistlicher; 1850 öffentlich anstößiger Lebenswandel und Verletzung der Würde des Amts. Eröffnung der Untersuchung 1849, Untersuchungskommissar: Kreisgerichtsdirektor aus Wetzlar, Entscheidung 1. Instanz 1850: Verweis mit Zurücknahme des Auftrags der Verwaltung des Pfarrvikariats, keine 2. Instanz, Entscheidung vollstreckt.